Untersuchungen über die „Soziale Ausgestaltung des Erwerbs von Erzeugnissen"

Eine Auseinandersetzung mit dem gleichnamigen Aufsatz von Schnorr von Carolsfeld

---

Dissertation

zur Erlangung des juristischen Doktorgrades der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt von

Kurt Schwarzer

Breslau 1940

Dissertationsdruckerei R. Nischkowsky (v. Heydebrand)

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

---

1. Berichterstatter: Professor Dr. Lange
2. Berichterstatter: Professor Dr. Reu.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Liselotte Rettmanski

zugeeignet

Inhaltsverzeichnis

Seite

Einleitung 6

Erster Teil:

Die wesentlichen Kennzeichen der Lehre Schnorrs v. Carolsfeld 8

A. Der Gegenstand 8

B. Die Kritik am geltenden Recht 9

C. Der konstruktive Teil 14

I. Bildung eines neuen Erzeugnisbegriffes 14
II. Wem soll das Erzeugnis gehören? (Grundsatz) . . . 15
III. Ausgestaltung des Grundsatzes im einzelnen . . . 16
IV. Ausnahmen von dem Grundsatz 17
V. Anhang: Zwei Besonderheiten 21

Zweiter Teil:

Kritik der Lehre Schnorrs v. Carolsfeld 22

A. Kritik des Grundsatzes 22

I. Die Richtigkeit des Grundsatzes ist unbewiesen . . . 22
II. Der Grundsatz läßt eine Anlehnung an das ältere deutsche Recht erkennen: 23
1. Die Lehre vom „verdienten Gut“ 23
2. Der Grundsatz Schnorrs v. Carolsfeld im Vergleich mit der Lehre vom „verdienten Gut“ 25
III. Der Grundsatz verstößt gegen das Gesetz von der alleinigen Berücksichtigung des „Wirtschaftssubjekts“ 28
1. Was ist ein „Wirtschaftssubjekt“? 29
2. Über die Notwendigkeit, das Wirtschaftssubjekt als den entscheidenden Faktor zu betrachten und über die Anerkennung dieser Notwendigkeit im § 950 BGB . . 29
3. Der Grundsatz Schnorrs v. Carolsfeld ist abstrakt und individualistisch gehalten und übergeht deshalb die Bedeutung des Wirtschaftssubjektes 33
4. Aus diesem Grunde zerstören die Ausnahmen, die er von seinem System zuläßt, den aufgestellten Grundsatz, der auf nichts weiter als auf eine Erweiterung des Gutglaubensschutzes hinausläuft 34

Seite

IV. Der Grundsatz verstößt gegen die Wahrung der wirtschaftlichen Einheit der Sache 37

1. Die Wahrung der wirtschaftlichen Einheit einer Sache und das BGB 38
2. Die durch die Mehrheitsbeteiligung geschaffene Gemeinschaft eine „mater rixarum“ 40
3. Das notwendige Auseinandersetzungsverfahren hemmt die Umlaufsgeschwindigkeit der Güter 41
4. Die Wahrung der wirtschaftlichen Einheit und der Bau auf fremdem Boden nach Schnorr v. Carolsfeld . . . 42

a) Wertlosigkeit des Grundeigentums 43
b) Rechtslage bei gutgläubigem Erwerb 43
c) Einfluß auf die Kreditwürdigkeit 43
d) Schwierigkeit der Führung des Grundbuchs . . 44
e) Über die Regelung des Bauens auf fremdem Boden im früheren und ausländischen Recht: Einheitliches Eigentum an Boden und Gebäude wird bevorzugt . 44

B. Kritik an Einzelheiten 47

I. Widersprüche in der Begründung für das Ausscheiden unselbständiger Arbeiter aus der Gemeinschaft der am Erzeugnis Mitberechtigten 47

II. Über die weitgehende Ausdehnung des Gutglaubensschutzes bei Schnorr v. Carolsfeld 48

1. Die Ausdehnung des Gutglaubensschutzes ist die hauptsächlichste Neuerung seines Systems 48
2. Die Stellungnahme des Bürgerlichen Gesetzbuches . . 48
3. Rechtsvergleichende Betrachtung über den Schutz des guten Glaubens 50
4. Ist im Recht des Erwerbs von Erzeugnissen eine solche Ausdehnung des Gutglaubensschutzes, wie sie Schnorr v. Carolsfeld vertritt, angebracht? 51

Dritter Teil:

Ergebnis der angestellten Untersuchungen 53

Schrifttum

Archiv für die civilistische Praxis, herausg. von Heck, Lange, Schmidt, Schönfeld und Würdinger.

Achilles-Greiff, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Jugendwohlfahrtsgesetz. 1939.

Becker, Die einheitliche Sache als Wirtschaftswert und als Rechtsbegriff. Zeitschr. d. Akademie für deutsches Recht, 1936, S. 84 ff.

Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts, I. Abt. 1885.

Brodmann, Zur Lehre vom Eigentumserwerb durch Verarbeitung. Ein Gutachten. Jherings Jahrb. 79, S. 134 ff.

Cosack-Mitteis, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. I. 1927.

Crome, Grundzüge des römischen Privatrechts. 1922.

Dnistrjanskyj, Zur Grundlegung des modernen Privatrechts. Jherings Jahrb., 2. Folge, 43. Bd. 1928/29, S. 1 ff.

Eichler, Wandlungen des Eigentumsbegriffes in der deutschen Rechtsauffassung und Gesetzgebung. 1938.

Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, II. Bd., 1. Abt.. 1905.

Enneccerus-Wolff (Jude), Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Sachenrecht. 1932.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen.

Gaii Institutionum Iuris Civilis Commentarii Quattuor, recensuit Ph. E. Huschke. MDCCCLXXVIII.

Gierke, Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches und das deutsche Recht. 1889.

Gierke, Deutsches Privatrecht. II. Bd. Sachenrecht. 1905.

Haff, Institutionen des deutschen Privatrechts auf rechtsvergleichender und soziologischer Grundlage. Bd. 1.: Personen- und Sachenrecht, vornehmlich Deutschlands und der Schweiz. 1927.

Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, herausg. von Stier-Somlo, Elster. 1926 ff.

Hedemann, Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft, Bd. 3), 1924.

Heinsheimer, Die Zivilgesetze der Gegenwart, Bd. I: Frankreich Code civil, herausg. von Heinsheimer, Kaden, Wolff (Jude), Merk. 1932.

Herz, Der Rechtgrund für den Eigentumserwerb am Arbeitsprodukt im Arbeitsvertrag. Jherings Jahrb. 74, S. 1 ff.

Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, II, 1886.

Jaekel-Güthe, Kommentar zum Zwangsversteigerungsgesetz, neu bearbeitet von Volkmar und Armstroff. 1937.

Jherings Jahrbücher.

Juristische Wochenschrift.

Koch, Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten, I. Bd. 1884.

Krückmann, Volkswirtschaftliche und sozialpolitische Theorien im BGB. Leipz. Zeitschr. f. deutsches Recht. 1915, Nr. 12, S. 799 ff.

Kuhlenbeck, Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz, II. Bd. 1903.
Lehmann, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches (Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft, Bd. 1). 1933.
Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.
Leist, Über die Natur des Eigentums. 1859.
Manigk, Neubau des Privatrechts. Grundlagen und Bausteine. 1938.
Marezoll, Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechts. 1875.
Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Amtliche Ausgabe, Bd. III. Sachenrecht. 1888.
Müller (H. D.), Wie verhält sich § 950 BGB zu dem Satz, daß jeder Arbeiter Eigentümer des Arbeitsproduktes werden soll? 1930. (Schriften des Instituts für Wirtschaftsrecht an der Universität Jena, Herausgeber Hedemann, Heft 10.)
Paland, Bürgerliches Gesetzbuch mit dem Einführungsgesetz, Ehegesetz, Testamentsgesetz und allen anderen einschlägigen Gesetzen. In Verbindung mit Friesecke, Lauterbach u. a. 1939.
Paret, Die Lehre vom Eigentumserwerb durch Spezifikation in ihrer Entwicklung bis zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Inaugural-Dissertation Erlangen. 1892.
Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bearbeitet von Achilles-Gebhard-Spahn. Bd. III. 1899.
Reichsgerichtsräte-Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1939.
v. Savigny, Vom Berufe unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. 3. Aufl. 1840.
Schey, Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, 1926 (Manzsche Ausgabe der österreichischen Gesetze, große Ausgabe, II. Bd.).
Schnorr v. Carolsfeld, Soziale Ausgestaltung des Erwerbs von Erzeugnissen. Archiv f. d. civilistische Praxis, neue Folge, 25. Bd., 1. Heft, 1938, S. 27 ff.
Schlegelberger, Abschied vom BGB. 1937.
v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche und dem Einführungsgesetze, I. und III. Bd. 1936.
Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, II. Bd., neu bearbeitet von Lehmann. (1. Halbbd.) 1896.
Tasche, Fremdwirkende Spezifikation, ihr Umfang und Wesen. Inaugural-Dissertation Göttingen 1920.
Tobias, Eigentumserwerb durch Verbindung. Archiv f. d. civilistische Praxis, neue Folge, 44. Bd. 1903.
Verhandlungen des Deutschen Juristentages. XVII.
Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. 1922.
Wieland, Das Sachenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches erläutert. 1909. (Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, herausg. von Egger, Escher, Reichel, Wieland.)
Zachariä v. Lingenthal-Crome, Handbuch des französischen Zivilrechts, I. Bd., 1894.
Zaun, Über das Prinzip des einheitlichen Eigentums an Boden, Gebäude und deren einzelnen Teilen. Archiv f. d. civilistische Praxis. 43. Bd. 1860, S. 211 ff.
Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht. Jahrg. 1936.

Einleitung

Im Rahmen der vom Präsidenten der Akademie für deutsches Recht erteilten Forschungsaufträge hat Prof. Dr. Ludwig Schnorr v. Carolsfeld-Königsberg ein Teilgebiet des bürgerlichen Rechts unter rechtspolitischen Gesichtspunkten bearbeitet. Unter der Überschrift „Soziale Ausgestaltung des Erwerbs von Erzeugnissen" ließ er im Archiv für die civilistische Praxis [1]) einen Aufsatz erscheinen, in welchem er nach kurzer Kritik des geltenden Rechts Grundsätze für die Erneuerung des Erzeugnisrechts aufstellt. Bei diesen Grundsätzen handelt es sich, was vorweg gesagt werden kann, nicht um eine Abänderung, Neufassung oder Verfeinerung von Einzelvorschriften, nicht um die Beseitigung kleinerer Mißstände oder Ungenauigkeiten, sondern um eine von Grund aus neue Gesamtkonzeption des betreffenden Rechtsgebietes, die von der bisherigen Dogmatik erheblich abweicht.

Eine Kritik der von Schnorr v. Carolsfeld aufgestellten Leitsätze zu liefern, ist die Hauptaufgabe vorliegender Arbeit.

Der erste Teil enthält eine Darstellung der Grundzüge der Lehre Schnorrs v. Carolsfeld von der „sozialen Ausgestaltung des Erwerbs von Erzeugnissen", und zwar wird zunächst der Gegenstand dieser Lehre umrissen (A), sodann die Kritik ihres Verfassers am gegenwärtigen Rechtszustand zusammengefaßt (B), und anschließend werden seine rechtspolitischen Vorschläge und Thesen entwickelt (C).

Der zweite Teil bringt zunächst die Kritik des Grundgedankens der Lehre (A) und beschäftigt sich danach mit einer Kritik ihrer Einzelheiten (B).

Das Ergebnis der Untersuchungen wird im dritten Teil kurz zusammengefaßt.

Der kritische Teil verharrt bisweilen nicht bei bloßer Würdigung und Abwägung, sondern versucht, auf neue Wege hinzudeuten, und so findet sich hin und wieder Kritik mit Aufbau vereint.

---

[1]) Neue Folge, 25. Band, 1. Heft. 1938. S. 27 ff.

Erster Teil.

A.

Die Lehre Schnorrs v. Carolsfeld von der „sozialen Ausgestaltung des Erwerbs von Erzeugnissen" hat nicht nur jene Fragen zum Gegenstand, die das Bürgerliche Gesetzbuch in seinen §§ 953 bis 957 regelt, ihr Erzeugnisbegriff ist vielmehr weiter gefaßt.

Die §§ 953 ff. BGB. behandeln den Fall, daß Erzeugnisse und sonstige Bestandteile einer Sache von der Hauptsache getrennt werden; dabei wird die Frage, wem die abgetrennten Sachen gehören sollen, grundsätzlich dahin gelöst, daß der Eigentümer der Stammsache auch Eigentümer der getrennten Nebensachen wird, und daß in gewissen Ausnahmefällen ein anderer als der Hauptsachen-Eigentümer das Eigentum an den getrennten Erzeugnissen erwirbt. Das Bürgerliche Gesetzbuch versteht unter „Erzeugnis" nur die organisch [1]) entstandenen Früchte [2]); das sind Naturgegenstände, die bis zu ihrer Trennung Bestandteile einer Stammsache gewesen sind [3]). Erzeugnisse können, da sie organisch, d. h. durch Wachstum entstanden sein müssen, nur bei Tieren, Pflanzen und Grundstücken vorkommen. Das Gemeinsame der Erzeugnisse im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist, daß sie Produkte einer S a c h e , einer Substanz, sind.

Es gibt aber auch, wie Schnorr v. Carolsfeld hervorhebt, Gesetze, die von Erzeugnissen als von Produkten der A r b e i t sprechen. Z. B. sagt § 2 Abs. I Kunst-Urh. Ges.: „Die Erzeugnisse des Kunstgewerbes gehören zu den Werken der bildenden Künste"; das Reichsnährst. Ges. kennt im § 2 eine „Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse", und § 7 Abs. II Nr. 1 des Umsatzsteuer-Ges. spricht von „Gegenständen, die innerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs im Inland erzeugt werden, soweit der Erzeuger die Gegenstände selbst liefert" [4]).

Unser Recht kennt schließlich noch Erzeugnisse als Produkte eines Herstellungsvorganges, Erzeugnisse eines V e r f a h r e n s [4]). Z. B. heißt es in § 6 S. 2 des Patentgesetzes: „Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse."

Unsere Gesetze kennen also, so folgert Schnorr v. Carolsfeld, Erzeugnisse der Substanz, der Arbeit und des Arbeitsgerätes. Diesen Sinn hat auch der in der Überschrift seines Aufsatzes

---

[1]) vergl. Mot. III, S. 68.
[2]) Cosack-Mitteis, § 66 I 1 a.
[3]) s. RGRK, Erl. 3 zu § 99.
[4]) vergl. hierzu Schnorr v. C., a. a. O., S. 28/29.

verwendete Ausdruck „Erzeugnis". Dieser Erzeugnisbegriff, der mit dem Sprachgebrauch des Lebens in Einklang steht, bildet den Gegenstand der Lehre Schnorrs v. Carolsfeld, der sich zur Prüfung die Frage vorlegt, ob es nicht angezeigt sei, alle Arten von Erzeugnissen in dem entwickelten Sinne einer einheitlichen Betrachtung zu unterwerfen. Regelmäßig seien ja zur Entstehung einer Sache drei Momente erforderlich: Gegenständliche Substanz, Arbeit und Arbeitsgerät [5]).

Die entsprechenden Stellen im Bürgerlichen Gesetzbuch befinden sich in den §§ 946 bis 951 und 953 bis 957. Denn dort handelt es sich um die Frage der Verbindung, Vermischung und Trennung und um die Verarbeitung und Umbildung von Sachen. Dabei werden Arbeit und Substanz als Faktoren neuentstehender Sachen eingesetzt; von der Anerkennung des Produktionsverfahrens, also des verwendeten Arbeitsgeräts im weitesten Sinne ist weder an dieser noch an anderer Stelle des Bürgerlichen Gesetzbuches die Rede.

Der Einfachheit halber kann man demnach auch sagen, Schnorr v. Carolsfeld mache zum Gegenstand seiner Ausführungen die zukünftige, zweckmäßige Ausgestaltung des Rechts der Sachverbindung, Spezifikation und der Sachzerlegung. Der rechtspolitische Blickpunkt seiner Betrachtungen ist der einer „sozialen" Neuregelung dieser Rechtsmaterie.

Was er unter dem Ausdruck „sozial" versteht, erwähnt er nicht ausdrücklich. Man kann sich aber damit zufrieden geben, daß man, dem neuzeitlichen Sprachgebrauch folgend, „sozial" mit: „Den Schutz der wirtschaftlich Schwachen betreffend" gleichsetzt.

B.

Wer Rechtspolitik treibt, d. h. an der zukünftigen, zweckmäßigen Ausgestaltung eines Rechtsgebietes arbeitet, geht von der Überzeugung aus, daß das geltende Recht Unvollkommenheiten aufweist und reformbedürftig ist; er wird daher mit einer Darstellung der Mängel, Inkonsequenzen und Mißgriffe des abzuändernden Gesetzes beginnen und sich darüber klar werden müssen, ob die bestehenden Schäden durch Ergänzungen, d. h. durch Novellen, oder nur durch eine Neukodifikation der Rechtsmaterie beseitigt werden können. Je nachdem also, worin er das Fehlerhafte und Unzweckmäßige der augenblicklichen Rechtsregeln sieht, werden seine Reformvorschläge tiefgreifend sein

---

[5]) Schnorr v. C., S. 30.

oder auf Einzelheiten sich beschränken. Seine rechtspolitischen Thesen hängen somit aufs engste von der Verbesserungsbedürftigkeit ab, die nach seiner Meinung für das Gesetz oder den Rechtszweig besteht.

Diesen notwendigen Weg der vorhergängigen Darstellung wirklicher oder vermeintlicher Schwächen des Bürgerlichen Gesetzbuches geht auch Schnorr v. Carolsfeld; auf der Kritik am BGB baut er seinen konstruktiven Teil auf.

Die Vorwürfe, die er jenem Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches macht, in welchem der Erwerb von Erzeugnissen in dem weiteren, oben dargelegten Sinne geregelt ist, sind folgende:

Die einschlägigen Vorschriften zerfielen in eine Reihe von Gruppen, die kein einheitliches Ganzes darstellten und eines einheitlichen Gesichtspunktes entbehrten. Das BGB bringe in den §§ 946 ff. ungerechte, weil willkürliche Regelungen; man habe das Gefühl, einem Spiel preisgegeben zu sein. Der Gesetzgeber habe bei Schaffung des BGB zwar im einzelnen vieles geändert, aber die Aufgliederung des Stoffes habe er zum großen Teil ungeprüft aus dem überkommenen Recht übernommen. Das Recht des geistigen Schaffens hätte in die alten Materien eingearbeitet werden müssen, in die es gehöre.

Über den in den §§ 953 ff. BGB geregelten „Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen einer Sache" führt Schnorr v. Carolsfeld in diesem Sinne aus:

Das Gesetz bestimme, daß grundsätzlich demjenigen die durch Abtrennung neuentstandenen Sachen gehören sollten, in dessen Eigentum die Muttersache stand (§ 953 BGB) oder demjenigen, welchem jener Eigentümer der Muttersache das in dem Eigentum steckende Bestandteilserwerbsrecht als absolutes Recht übertragen hatte (§ 954 BGB) [6]). Beiden Bestimmungen sei gemeinsam, daß die Person dessen, der das Entstehen der neuen Sache durch Arbeit ermöglicht habe, oder das Gerät, welches mitgewirkt habe, bei der Eigentumszuteilung am Erzeugnis gänzlich außer acht gelassen und eine Bedeutung nur dem Eigentum an der Substanz beigemessen werde. Ähnlich sei es im § 956 BGB: Auch der nur schuldrechtlich Aneignungsberechtigte leite sein Eigentumserwerbsrecht von dem Eigentümer der Muttersache ab. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bilde § 955 BGB, wo der gute Glaube des Eigenbesitzers für besonders schutzwürdig erklärt werde. Dagegen sei der Grundgedanke des § 953 BGB im § 957 BGB wiederzufinden, wo lediglich die allgemeinen

---

6) Schnorr v. C., S. 32.

Grundsätze des gutgläubigen Erwerbs auf den Fall der Abtretung des Rechts zum Bestandteilserwerb angewandt würden.

Dieses in den §§ 953 ff. BGB im Anschluß an das römisch-gemeine Recht sogenannte Substantialprinzip ist nach der Meinung Schnorrs v. Carolsfeld im BGB zu starr durchgeführt [7]). Denn „nach der Ansicht des BGB spielt fremde Arbeit, fremdes Material, das bei dem Entstehen des sogenannten Erzeugnisses verwendet wird, für die Güterzuteilung keine Rolle, sondern es wird, von dem Fall des Schutzes des guten Glaubens abgesehen, nur der Eigentümer der Muttersache berücksichtigt“ [8]).

Schnorr v. Carolsfeld bringt als Beispiel einen Fall aus der Tierzucht: Das Tierjunge gehöre nach den §§ 953 ff. BGB dem Eigentümer des Muttertieres oder einem, der sein Recht von diesem Eigentümer ableite; auf die wahrlich nicht leichte Arbeit des Züchters werde jedoch keine Rücksicht genommen [8]). Die ganze Einstellung des BGB sei eine noch weiter rationalisierte Übernahme des römischen Sachganzenbegriffes. Warum, fragt Schnorr v. Carolsfeld, werde ein Rind, das den Sommer auf der Alm zubringe und im Winter mit dem Heu gefüttert werde, das ebenfalls von dieser Alm stamme, nicht auch als ein Erzeugnis dieses Grundstücks aufgefaßt? Er gibt die richtige Antwort: Weil die Einheit der Sache durch das räumliche Getrenntsein des Tieres vom Boden nicht vorhanden ist. Aus diesem Beispiel zieht er den Schluß, daß es falsch sei, den vorgefaßten Begriff des wesentlichen Bestandteils als Ausgangsstellung zu nehmen. Dieser Begriff habe die verderbliche Folge, daß das Gesetz, statt die Verteilung der „Erzeugnisse“ zu regeln, nur bestimme, wer an getrennten Sachteilen Eigentum erwerbe.

Diese gesetzliche Regelung ist nach seiner Ansicht unbillig und einseitig; denn das Gesetz begehe den Fehler, aus den für das Entstehen eines Erzeugnisses kausalen Elementen, nämlich Substanz, Arbeit und Arbeitsgerät [9]), nur eines, in diesem Falle die Substanz, herauszugreifen und zu bevorzugen. „Durch die von vornherein gesetzten Denkformen „wesentlicher Bestandteil“ und „Eigentumserwerb an getrennten Teilen“ werden die tatsächlichen Vorgänge gleich von Anfang an in bestimmte Formen zerdacht und zerlegt . . .“ [10]).

Der Kritik an den §§ 953 ff. BGB läßt Schnorr v. Carolsfeld die an dem § 950 BGB folgen. Dieser Paragraph ist, wie gezeigt

---

[7]) Schnorr v. C., S. 36.
[8]) Schnorr v. C., S. 37.
[9]) Schnorr v. C., S. 30.
[10]) Schnorr v. C., S. 37.

werden wird, in seiner jetzigen Fassung schon oft angegriffen worden; die ihm bisher gemachten Vorwürfe beschränkten sich aber in der Regel darauf, daß er sich über das im BGB sonst geltende Prinzip des Gutglaubensschutzes hinwegsetze, und daß es schwer sei, zu bestimmen, wann eine durch Verarbeitung oder Umbildung entstandene Sache als „neue" Sache angesehen werden dürfe.

Diesen letzten Vorwurf erwähnt Schnorr v. Carolsfeld nur nebenbei [11]), und meint im übrigen, im § 950 BGB weise das Gesetz den gleichen Grundfehler auf wie in den eben behandelten §§ 953 ff. BGB. Er führt dazu aus: Bei der Spezifikation werde wiederum nur ein ausgewählter Erzeuger einseitig bevorzugt, nämlich der Verarbeitende und Umbildende, während der Stoffeigentümer lediglich auf die obligatorischen Ansprüche aus § 951 BGB beschränkt werde.

Als Beispiele führt er an: Wer aus fremdem Stein eine Statue haue, werde deren Eigentümer; wer aber einen Block in einem fremden Steinbruch breche, wer einen fremden Ochsen kunstgerecht zerlege, einen Baum fälle, der werde wegen der §§ 953 ff. BGB nicht Eigentümer. Schnorr v. Carolsfeld deutet das Gesetz richtig, wenn er sagt, daß diese Personen das Eigentum an den Steinen, den Fleischteilen, dem gefällten Baum deshalb nicht erlangten, weil nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ein Zerlegen und Trennen nicht das Schaffen von etwas Neuem sei.

Es ergebe sich, so entwickelt er weiter, das eigentümliche Bild, daß in § 950 BGB der Arbeitende der allein Berücksichtigte sei, daß jedoch der Substanzeigentümer dann vorgehe, wenn es sich um die Abtrennung von Bestandteilen handle, mögen diese auch als Erzeugnisse noch so viel Arbeit gemacht haben [12]).

Auf das Gebiet der §§ 946—949 BGB übergehend, fügt er hinzu: „Nimmt man noch hinzu den Fall, daß sich die Neuschöpfung als Einfügung in ein Grundstück darstellt, wo weder Arbeitender noch Eigentümer der eingefügten Substanz Berechtigte werden, sondern alles an den Grundeigentümer fällt [13]), so dürfte diese kurze Zusammenfassung fast gleich gelagerter, aber völlig entgegengesetzt entschiedener Fälle zeigen, daß die Lösung unseres Gesetzbuchs ... jedes inneren, echten Wertmaßstabes der für die Entstehung von Erzeugnissen wirkenden Kräfte und ihrer Abschätzung gegeneinander entbehrt" [14]). Der Bau eines Hauses auf

---

11) Schnorr v. C., S. 39.
12) Schnorr v. C., S. 40.
13) nach § 946 BGB.
14) Schnorr v. C., S. 40.

fremdem Grundstück werde überhaupt nur unter dem Blickpunkt des Einfügens gewürdigt und dabei das Grundstück stets als die Hauptsache betrachtet; indessen sei doch auch der Bau ein Erzeugnis der Arbeit, und für diese greife sonst der § 950 BGB ein [14]).

Die Regelung auf dem Gebiete des geistigen Schaffens sei nicht besser als die des Bürgerlichen Gesetzbuches. Denn die verletzten Urheber und Erfinder seien, von den Fällen der Übernahmemöglichkeit abgesehen, auf Schadensersatzansprüche angewiesen, hätten aber keine Rechte an der zu Unrecht hergestellten Sache oder dem rechtswidrig gedruckten Werke der Literatur [15]).

Zwei Momente sind es also, die Schnorr v. Carolsfeld im geltenden Recht des Erwerbs von Erzeugnissen für störend und unzweckmäßig hält: Erstens die Tatsache, daß „irgendeiner" der maßgeblichen, für die Entstehung des Erzeugnisses kausalen Umstände vom Gesetz als der wesentlichste, allein der Berücksichtigung wert zu erachtende betrachtet werde, während die übrigen Umstände demgegenüber verschwänden, so daß sie als Größen erschienen, die nur „dürftig" in Geld abgefunden würden (vergl. § 951 BGB; z. B. sei es ungerecht, denjenigen, dessen Gold zu einem Geschmeide verarbeitet worden sei, der also doch das Material geliefert habe, ohne dingliches Recht an dem Schmuckstück zu lassen [16]). Zweitens die Tatsache, daß die Rechtsfigur „wesentlicher Bestandteil" eingesetzt werde und von vornherein eine ganz bestimmte, nicht zu rechtfertigende, inkonsequente Güterverteilung verlange. So sei es z. B. unerträglich, daß nach geltendem Recht derjenige, der in einem Garten, selbst wenn er ihn für den eigenen halte, Obstbäume veredle, oder der gutgläubig auf fremdem Grund ein Haus errichtet habe, „mit Geld abgespeist werde". Ein solcher ginge bei Mittellosigkeit des Grundstückseigentümers dann leer aus, wenn das überbelastete Grundstück zwangsversteigert werde; der Erfolg aller Mühe käme den Hypothekengläubigern unverdient zugute [16]).

Auf die Kritik am geltenden Recht des Erwerbs von Erzeugnissen, zu der später Stellung genommen werden soll, läßt Schnorr v. Carolsfeld in einem zweiten, konstruktiven Teil seines Aufsatzes [17]) seine rechtspolitischen Vorschläge folgen; von ihnen soll jetzt die Rede sein.

---

15) Schnorr v. C., S. 42.
16) Schnorr v. C., S. 48.
17) Schnorr v. C., S. 43 ff.

C.

Aus der am Bürgerlichen Gesetzbuch geübten Kritik Schnorrs v. Carolsfeld kann man bereits ersehen, in welcher Richtung sich seine Reformvorschläge bewegen werden. Er plant eine einheitliche Ausrichtung des gesamten Rechtsgebietes nach dem Grundsatz, daß eine gleichmäßige Berücksichtigung aller am Produktionsprozeß der Erzeugnisse Beteiligten bei der Güterzuteilung erforderlich sei.

Was ein Erzeugnis nach seiner Lehre ist, wurde bereits oben im allgemeinen ausgesprochen; eine genaue Definition des Begriffs ist aber zum Verständnis der Reformvorschläge unerläßlich.

I. Die Bildung eines neuen Erzeugnisbegriffes ist die erste Aufgabe, die sich Schnorr v. Carolsfeld in seinem „konstruktiven Teil" stellt. Dieser Begriff sei aus den Vorgängen des Lebens in Anlehnung an den Sprachgebrauch zu bilden [18]).

Es könne nicht darauf ankommen, ob das „Erzeugnis" noch mit der Muttersache zusammenhänge, oder ob es von ihr bereits getrennt sei. Die Wolle des Schafes sei also ein Erzeugnis, gleichgültig, ob das Schaf seine Wolle noch trage, oder ob diese abgeschoren sei. Nur dann könne man bei körperlichem Zusammenhange nicht von Erzeugnissen reden, wenn zwar ein unterscheidbarer Teil vorhanden sei, aber dessen Entfernung zur Vernichtung der Sache oder zur Wegnahme eines für ihr Wesen oder ihren Bestand erforderlichen Teils (wesentlicher Bestandteil in einem neuen Sinne) führen würde; z. B. das Bein eines Hundes, die Rinde eines Baumes.

Nach Schnorr v. Carolsfeld müssen also wesentliche Bestandteile einer Sache, die nicht sonderrechtsfähig sein sollen, und Erzeugnisse voneinander unterschieden werden. Solche Bestandteile sollten nach ihrer Trennung dem Eigentümer der Hauptsache gehören, wenn man nach dem Sprachgebrauch des Lebens noch von einer solchen Hauptsache sprechen könne; sie muß also noch als solche Sache existieren [19]). Z. B.: Wenn von einem Stuhl ein Bein abgebrochen sei, so gehöre dieses, weil es eben ein Teil, kein Erzeugnis des Stuhles sei, demjenigen, dem der Stuhl gehöre. In dem Augenblick aber, in welchem die Stammsache nicht mehr vorhanden sei, habe diese Betrachtung auszuscheiden und seien die Teile der früheren Stammsache Erzeugnisse (z. B. der geschlachtete Ochse, der gefällte Baum).

---

[18]) Schnorr v. C., S. 43.
[19]) Schnorr v. C., S. 45.

Ist ein nichtwesentlicher Bestandteil einer Sache gegeben, so ist jedes solche Stück ein Erzeugnis, wenn irgendein Wachstumsvorgang das Stück als Teil zum Entstehen gebracht hat, oder wenn eine Sache eine Umbildung einer früheren Sache darstellt; z. B. aus Mehl wird Brot gebacken oder aus Brettern wird ein Schrank gefertigt [20]).

Diese Merkmale für das Vorhandensein eines Erzeugnisses faßt Schnorr v. Carolsfeld zu einer Definition zusammen: „Ein Erzeugnis im Rechtssinne liegt ... stets dann vor, wenn ein neuer Gegenstand entstanden ist, der nicht wesentlicher Bestandteil eines anderen (in dem oben erörterten, von dem bisherigen abweichenden Sinn) ist, gleichgültig, ob die Stammsache aufgehört hat, weiterzubestehen oder nicht, gleichgültig, ob eine körperliche Verbundenheit mit einer Muttersache noch besteht oder nicht, oder ob diese überhaupt bestehen konnte“ [20]).

II. Auf diese Begriffsbestimmung folgt die wichtigste Frage: Wem soll das derart charakterisierte Erzeugnis gehören? [21]). Wie erwähnt, sind nach Schnorr v. Carolsfeld zur Entstehung einer Sache regelmäßig drei Momente erforderlich: Gegenständliche Substanz, Arbeit und Arbeitsgerät[22]). Diese drei Momente müßten bei der Zuteilung des Eigentums am Erzeugnis in gleicher Weise berücksichtigt werden. Keiner dieser drei Umstände sei der wesentlichste, und keiner dürfe, wie im Bürgerlichen Gesetzbuch, vernachlässigt werden. So kommt er zu der wichtigen, den Grundgedanken aller Einzelregelungen enthaltenden rechtspolitischen These: „Grundsätzlich ist es als gerecht anzusehen, daß jeder, der durch Arbeit oder durch wirtschaftliche Güter an der Erzeugung beteiligt ist, auch Anteil an dem Erzeugnis erhält nach Maßgabe seiner Beteiligung“ [23]).

Man nehme hierzu ein praktisches Beispiel: A fertigt aus dem Golde des B mit den Maschinen oder geschützten Verfahren des C ein Schmuckstück von hohem künstlerischen Wert. Nach § 950 BGB wird A Alleineigentümer, B wird nach § 951 BGB entschädigt, und C geht leer aus, sofern nicht schuldrechtliche Beziehungen (Miete, unerlaubte Handlung) zwischen ihm und A bestehen. Nach den Reformvorschlägen Schnorrs v. Carolsfeld dagegen haben alle drei dieser „Erzeuger“ Anteil an der neuen

---

[20]) Schnorr v. C., S. 47.
[21]) Schnorr v. C., S. 48.
[22]) Schnorr v. C., S. 30.
[23]) Schnorr v. C., S. 48.

Sache, geschätzt nach dem Werte ihrer Beteiligung an dem Erzeugungsvorgange [24]) [25]).

III. Diesen Grundsatz von der entsprechenden Berücksichtigung aller für das Entstehen eines Erzeugnisses kausalen Elemente gestaltet Schnorr v. Carolsfeld hinsichtlich der Einzelheiten folgendermaßen aus:

Die Beteiligungen seien am besten so auszudrücken, daß sie Miteigentum zu Bruchteilen entstehen ließen; es handle sich dabei um einen ähnlichen Vorgang, wie er gesetzlich in § 947 Abs. I BGB geregelt sei [26]).

Schwierigkeiten ergeben sich, wenn das Erzeugnis noch ungetrennt von der Muttersache ist. „Es hat z. B. jemand eine wertvolle Veredlung mit seinem Getreide vorgenommen, und er sät dieses nun auf fremdem Boden aus; es steht jetzt vor der Ernte. Das Getreide auf dem Halm ist einmal Erzeugnis des Grund und Bodens, zum anderen aber auch der landwirtschaftlichen Tätigkeit“ [27]). Da es bei dem neuen Erzeugnisbegriff nicht darauf ankomme, ob eine Verbindung mit der Muttersache noch bestehe oder nicht, müsse man an der stehenden Frucht ein besonderes Eigentum anerkennen; sie gehöre dem Bodeneigentümer und demjenigen, der die Arbeit verrichtet habe, zu Bruchteilen. Den Hypothekaren solle nur der Miteigentumsanteil des Grundeigentümers haften; denn die Frucht sei nur teilweise ein Erzeugnis des Bodens, weswegen in dieser Regelung keine Abweichung von dem Grundsatze, daß die Hypothek sich auch auf die Erzeugnisse erstrecke (§ 1120 BGB), enthalten sei [28]).

Wenn man, so führt Schnorr v. Carolsfeld weiter aus, allen beteiligten Erzeugern einen Miteigentumsanteil am Erzeugnis einräume, so entstehe eine Gemeinschaft. Auf sie dürften aber nicht ohne weiteres die Vorschriften der §§ 741 ff. BGB angewandt werden; denn man müsse z. B. verhindern, daß mangels einer Einigung nur nach den Vorschriften über den Pfandverkauf eine Verwertung der Sache stattfände [29]). Es sei daher richtig,

---

24) Schnorr v. C., S. 49.

25) Außer Betracht sollen hierbei „Beteiligungen“ bleiben, die im Vergleich mit den anderen zu gering sind; z. B. der Eigentümer einer Leiter, mit deren Hilfe das Obst gepflückt wurde (vergl. Schnorr v. C., S. 49) oder solche „Beteiligungen“, deren Bedeutung gewohnheitsrechtlich entfällt; z. B. der Wind trägt Samen auf das Grundstück eines anderen (vergl. Schnorr v. C., S. 51).

26) Schnorr v. C., S. 49.

27) Schnorr v. C., S. 49/50.

28) Schnorr v. C., S. 50.

29) § 753 BGB.

den Beteiligten ein absolutes Erwerbsrecht auf den ganzen Gegenstand zu gewähren, freilich in einer gewissen Reihenfolge:

Einen Vorrang solle derjenige für sich in Anspruch nehmen können, der die schöpferische Arbeit geleistet habe. (Anlehnung an § 950 BGB.) Wenn mehrere durch Arbeit beteiligt seien, so stehe ihnen dieses Recht gemeinschaftlich zu; untereinander seien sie gleichberechtigt, sofern nicht einem von ihnen ein Urheberrecht in Bezug auf die Sache zustehe, welches vorgehe. Ein Vorzugsrecht müsse auch dem Eigentümer von Grund und Boden zustehen.

Das Vorzugsrecht bestehe in einem „dinglich und absolut" wirkenden Erwerbsrecht an dem Erzeugnis, jederzeit den übrigen Beteiligten gegenüber geltend zu machen. Bei dem Zusammentreffen beider Vorzugsrechte, z. B. beim Bau eines Hauses auf fremdem Boden, gehe das Erwerbs(vorkaufs)recht desjenigen vor, der mit einem größeren Bruchteil an der Gemeinschaft beteiligt sei [30]).

Die übrigen Beteiligten könnten, unbeschadet der im Range vorhergehenden Erwerbsrechte, die Übertragung der Eigentumsanteile der anderen verlangen (Zug um Zug gegen Leistung des Ablösungsbetrages). Die Ablösung der übrigen erfolge durch Geld, und zwar nach dem geschätzten Werte des ganzen Erzeugnisses. Der Übergang des Anteilsrechtes eines Beteiligten auf den anderen dürfe nicht schon mit der Erklärung gegenüber dem anderen, sondern erst mit der Übertragung u n d der Zahlung der Ablösungssumme erfolgen. Falls keiner der Beteiligten sein Erwerbsrecht geltend mache, so sollten nach gegenseitiger, fruchtloser Fristsetzung die Teilungsvorschriften Platz greifen, die für alle Gemeinschaften gälten [31]).

IV. Der allgemeine Satz: „Entsteht durch das Zusammenwirken mehrerer durch Arbeit oder durch Benutzung ihnen gehöriger Stoffe, Verfahren oder Werkzeuge (Beteiligte) eine neue Sache oder ein sonstiges Erzeugnis, so gehört dieses den Beteiligten zusammen im Verhältnis der Werte ihrer Beteiligung" [32]) erfährt durch seinen Verfasser gewisse Einschränkungen; d. h. unter gewissen Umständen soll eine Berücksichtigung a l l e r zum Entstehen der Erzeugnisse erforderlich gewesenen Faktoren nicht eintreten. Die Fälle, in denen das geltende Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches fortgelten soll, betreffen folgendes:

---

[30]) Schnorr v. C., S. 52.
[31]) Schnorr v. C., S. 53.
[32]) Schnorr v. C., S. 50.

1. Wenn es sich um Erbhöfe handle, solle das bisherige Recht weitergelten [33]). Das bedeutet, daß derjenige, der, ohne der Bauer zu sein, auf einem Erbhofgrundstück Einpflanzungen vornimmt oder ein Bauwerk errichtet, kein Miteigentum erwerben soll. Denn „superficies solo cedit." Diese Einschränkung trage der besonderen Eigenart des Erbhofrechts Rechnung, dessen Grundgedanke in der Hauptsache die Verhinderung der Überschuldung und Zersplitterung des Hofes betreffe. Nur dann soll nach Schnorr v. Carolsfeld das neue, vorgeschlagene Recht anzuwenden sein, wenn dem Hofe dadurch ein Vorteil entsteht.

2. Eine weitere Einschränkung sei dann zu machen, wenn es sich um Erzeugnisse handle, die auch Erzeugnisse öffentlicher Sachen seien oder die auf eine Arbeitsleistung öffentlicher Körperschaften im Rahmen der öffentlichen Arbeiten zurückzuführen seien [34]). Denn eine Vermischung von öffentlichen Sachen und solchen privaten Rechtes sei für die Hoheitsträger wie für die Allgemeinheit unerträglich. Die Öffentlichkeit der erzeugenden Sache oder der Charakter der Arbeit als einer öffentlichen müsse bewirken, daß auch das Erzeugnis zur öffentlichen Sache werde.

3. Aus dem schlechten Glauben, d. h. aus der Kenntnis der Nichtberechtigung, sei die Folgerung zu ziehen, daß ein sonst Beteiligter nicht zu der beschriebenen Gemeinschaft gehören dürfe. Z. B. jemand weiß, daß er unberechtigt ein fremdes Grundstück bebaut oder ein fremdes Patent benutzt. Wer so den Rechtsfrieden gebrochen habe, dürfe nicht irgendwie besonders günstig gestellt werden; er gehöre, obwohl am Entstehen des Erzeugnisses beteiligt, nicht zu der Gemeinschaft, sondern müsse auf Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung verwiesen werden [35]).

4. Die tiefgreifendste und bedeutsamste Ausnahme von dem vorgeschlagenen System soll nach Schnorr v. Carolsfeld bei abgeschlossenen Verträgen und anderen ähnlich wirkenden rechtlichen Vorgängen eintreten [36]).

Bei dieser Einschränkung wird länger zu verweilen sein, weil sie das Problem behandelt, wie die Arbeit bewertet werden soll, die jemand nicht für sich, sondern für einen anderen leistet. Unser hochentwickeltes Wirtschaftsleben ist so aufgebaut, daß in den bei weitem meisten Fällen der Arbeitende in fremden Diensten

---

[33]) Schnorr v. C., S. 53/54.
[34]) Schnorr v. C., S. 54.
[35]) Schnorr v. C., S. 57/58.
[36]) Schnorr v. C., S. 58 ff.

steht. Die Zahl derer, die für sich, d. h. ihr eigenes Wirtschaftsunternehmen arbeiten, ist im Vergleich zu der Riesenzahl der nicht selbständigen Arbeiter äußerst gering. Das ist auch der Grund, weswegen die im § 950 BGB vorgeschriebene Rechtswirkung, nämlich Eigentumserwerb des Arbeitenden, nur in verschwindenden Ausnahmefällen eintritt und die Spezifikation in der Regel fremdwirkend ist. Die Tätigkeit z. B. der Fabrikarbeiter ist gewöhnlich Verarbeitung und Umbildung im Sinne des § 950 BGB; das Eigentum an den hergestellten Sachen erwirbt jedoch der Unternehmer. Der Schneider verarbeitet eine fremde Sache; trotzdem verbleibt sie auch nach der Verarbeitung im Eigentum des Bestellers.

Das Problem, welche Rolle fremde Arbeit, die für einen anderen geleistet wird, spielen soll, löst Schnorr v. Carolsfeld folgendermaßen:

Das Recht an dem Erzeugnis sei nichts anderes als der Ausfluß aus dem Eigentum an der Stammsache. In dem Eigentum an ihr stecke ein Recht zum Eigentumserwerb an dem Erzeugnis. Ähnliches gelte von der schöpferischen Arbeit; zwar sei sie kein Recht, aber sie enthalte gleichfalls die Möglichkeit, eine Berechtigung an dem Produkt der Arbeit zu erwerben.

Jeder der an dem Erzeugnis Beteiligten könne seine Anwartschaft, an dem fertigen Erzeugnis eine Berechtigung zu erwerben, auf andere Beteiligte übertragen. Auf die Anwartschaft zum Miteigentumserwerb am Produkt könne man gegen Abgeltung verzichten. Derjenige, zu dessen Gunsten die Übertragung oder Abgeltung stattgefunden habe, trete an die Stelle dessen, der ursprünglich „Beteiligter" am Erzeugnis gewesen sei [37]).

Eine solche Abgeltung sei insbesondere dann anzünehmen, wenn jemand im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses für einen anderen tätig werde, vorausgesetzt, daß dieses Handeln entsprechend der tatsächlichen Teilnahme entlohnt werde. Wenn hier der Unternehmer das Eigentum am Arbeitserzeugnis erhalte, so sei das um deswillen gerecht, weil die Arbeit durch die Zahlung des Wertes, den ihre Beteiligung am Produktionsprozeß für die Wirtschaft der Volksgemeinschaft habe, also durch den Lohn, abgegolten sei. „Es ist im Interesse der Gesamtwirtschaft richtiger, dem Unternehmer das Eigentum zu geben, da sich dadurch die Zahl der „Beteiligten" wesentlich vermindert und sich somit die notwendige Umlaufsgeschwindigkeit der Güter beschleunigt" [38]). Dieser Grundsatz gelte auch bei nichtigen, aber

---

[37]) Schnorr v. C., S. 61.
[38]) Schnorr v. C., S. 62.

von wenigstens einem der Kontrahenten für gültig gehaltenen Arbeitsverhältnissen.

Was soeben vom Arbeitsvertrag gesagt wurde, gilt auch für den Werkvertrag: Auch wer im Rahmen eines Werkvertrages für einen anderen arbeitet, erhält nach den Ausführungen Schnorrs v. Carolsfeld [39]) nur das vereinbarte Entgelt, aber keinen Anteil an der Sache des Bestellers.

Beim Werklieferungsvertrage sei die Lage anders; hier griffen die allgemeinen, vorgeschlagenen Grundsätze ein. Der Unterschied zur Regelung beim Werkvertrag erkläre sich daraus, daß beim Werklieferungsvertrag das Eigentum an dem zu verarbeitenden Stoffe nicht dem Besteller zugestanden habe [40]).

Zu ähnlichen Ergebnissen wie beim Arbeitsverhältnis müßten auch die familienrechtlichen Verhältnisse führen:

Bei einem Kinde, das im Rahmen seiner Verpflichtung zur Mitarbeit (§ 1617 BGB) tätig werde, müsse die Rechtslage so angesehen werden, als ob das Kind in einem Arbeitsverhältnis stände; auch hier trete daher ein Eigentumserwerb nur für Vater oder Mutter ein [41]).

Ungerecht erscheine es, bei der Ehefrau zu dem Schluß zu kommen, daß alle ihre Arbeit dem Ergebnis nach dem Manne gehöre, wenigstens wenn die Ehefrau im Rahmen des Pflichtenkreises im gemeinsamen Hauswesen tätig sei, den § 1356 BGB abgrenze. Mit Recht betont jedoch Schnorr v. Carolsfeld: „Es erübrigt sich aber eine Stellungnahme im einzelnen, weil diese Fragen ohne Eingehen auf die Reform des ehelichen Güterrechts nicht gelöst werden können“ [41]).

5. Das bisherige Recht habe auch für den Fall weiterzugelten, daß die von anderen geleistete Arbeit nicht wertvermehrend gewesen sei, so daß der Wert des Produktes hinter dem der Substanz zurückbleibe. Wenn der Substanzwert größer sei als der Wert des Erzeugnisses, könne kein Anteil der übrigen am Produktionsvorgange Beteiligten entstehen [42]).

Am Schlusse seiner rechtspolitischen Ausführungen stellt Schnorr v. Carolsfeld zusammenfassend fest: „Durch die wertmäßige Berücksichtigung der verschiedenen bei der Entstehung einer Sache Beteiligten scheint uns also eine gerechte und die Gesamtwirtschaft fördernde Verteilung des Erwerbs von Erzeugnissen möglich zu sein ... Jeder der Beteiligten erhält einen

---

[39]) Schnorr v. C., S. 63.
[40]) Schnorr v. C., S. 64.
[41]) Schnorr v. C., S. 64.
[42]) Schnorr v. C., S. 64/65.

Anteil an dem Erzeugnis, der dem Wert seiner Mitwirkung und seiner Arbeit für die Gesamtwirtschaft entspricht“ [43]).

V. In einem kurzen Anhang zu seinem Aufsatz behandelt Schnorr v. Carolsfeld noch zwei Besonderheiten:

Erstens die Frage, wie die Rechtslage sein solle, wenn jemand keine neue Sache geschaffen, sondern eine bestehende Sache durch seine Arbeit verbessert habe, indem er wesentliche Bestandteile erneuerte oder neu hinzufügte; z. B. jemand deckt ein Haus neu [43]).

In diesem Falle ein Eigentumsrecht des Unternehmers an der ganzen Sache anzuerkennen, sei nicht möglich; das würde zu Unklarheiten führen und dem Unternehmer zu viel Recht an der Sache einräumen. Richtiger sei es, ihm über § 647 BGB hinaus ein Recht auf bevorzugte Befriedigung aus dem Erlös zu geben, wenn ein Gläubiger des Bestellers Zwangsvollstreckung betreibe. Bei dieser Regelung sei der Unternehmer nicht mehr schutzlos wie im geltenden Recht, wenn er die ausgebesserte Sache aus seinem Besitz gegeben habe, womit das Pfandrecht aus § 647 BGB erlösche. Entsprechendes habe bei unbeweglichen Sachen zu gelten.

Die zweite Besonderheit betrifft den Fall, daß der bloßen Erhaltung oder dem Schutz einer Sache gedient wird; z. B. das Füttern eines Tieres. „Um Erzeugnisse handelt es sich ja hier nicht; denn es fehlt die Neuheit der Sache. Trotzdem kann der Erfolg einer solchen Tätigkeit gesamtwirtschaftlich häufig nicht geringer bewertet werden als der einer sog. produktiven Tätigkeit“ [44]). Am zweckmäßigsten sei es, die nur erhaltende und schützende Tätigkeit in gleicher Weise zu behandeln wie die einer Verbesserung der Sache; daher sollten dieselben Grundsätze gelten, die eben für die Verbesserung einer Sache vorgeschlagen worden seien.

---

[43]) Schnorr v. C., S. 65.
[44]) Schnorr v. C., S. 67.

Zweiter Teil.

A.

I. Bei einer kritischen Würdigung der Lehre Schnorrs von Carolsfeld von der „sozialen Ausgestaltung des Erwerbs von Erzeugnissen" beginnt man am besten mit dem Grundgedanken, den er als Ausgangspunkt für seine Darlegungen benutzt und der sein ganzes rechtspolitisches System beherrscht.

Aus der richtigen Feststellung, daß zum Entstehen eines Erzeugnisses regelmäßig drei Faktoren notwendig seien, nämlich Substanz, Arbeit und Arbeitsgerät, folgert er, daß es gerecht sei, den Trägern dieser Faktoren, also jedem, der durch Arbeit oder durch wirtschaftliche Güter an der Erzeugung beteiligt sei, einen Anteil an dem Erzeugnis zu gewähren. Einen Beweis für die Richtigkeit dieser Folgerung liefert er aber nicht unmittelbar, sondern nur in der Weise, daß er an praktischen Rechtsfällen, gelöst nach der Systematik des Bürgerlichen Gesetzbuches, nachzuweisen sucht, zu welch unhaltbaren Ergebnissen das geltende Recht führe (vergl. S. 36—38, 40, 48 a. a. O.). Auf Grund dieser Kritik am geltenden Recht scheint es ihm selbstverständlich, daß eine Beteiligung am Produzieren auch eine Beteiligung am Produzierten erheische.

Bemerkenswert ist, daß er in seiner Meinung so weit geht, diesen Satz auch dann gelten zu lassen, wenn jemand ohne oder gar gegen seinen Willen in den Produktionsprozeß hineingezogen wird. Um ein Beispiel zu geben: A verarbeitet eine dem B gehörende Sache gutgläubig, also in der Meinung, selbst Eigentümer derselben zu sein; B weiß davon nichts, er wird auch an der neuen Sache gar kein Interesse mehr haben. Trotzdem ist B nach Schnorr v. Carolsfeld ein am Entstehen des Erzeugnisses „Beteiligter" und soll in dieser Eigenschaft einen Miteigentumsanteil am Erzeugnis erhalten. Lediglich weil die fremde Sache ein Glied in der Kausalkette ist, deren Endpunkt die Existenz eines Erzeugnisses bildet, und obwohl der Inhaber der fremden Sache keine Kenntnis von der Verwendung derselben hat, soll für ihn ein Anteil am Produkt der Verarbeitung oder Umbildung entstehen.

Den Grundsatz von der entsprechenden und verhältnismäßigen Berücksichtigung der drei Produktionsfaktoren bei der Güterzuteilung sucht Schnorr v. Carolsfeld dem Leser auch nicht durch eine Anknüpfung an frühere oder ausländische Rechtssysteme näher zu bringen, sondern beruft sich auf die allgemeine Wendung, daß durch wertmäßige Berücksichtigung der ver-

schiedenen bei der Entstehung einer Sache Beteiligten eine gerechte und die Gesamtwirtschaft fördernde Verteilung des Erwerbs von Erzeugnissen möglich erscheine [1]).

II. Trotzdem ist in seinen Ausführungen eine Anlehnung an einen alten deutschen Rechtsgrundsatz unverkennbar; die Übereinstimmung der rechtspolitischen Sätze Schnorrs v. Carolsfeld mit diesem Grundsatz verdient hervorgehoben zu werden, und das um so mehr, als in unseren Tagen der Ruf nach Rechtserneuerung im Geiste alten deutschen Rechts wieder lauter geworden ist.

Wenn man auf Seite 36 seines Aufsatzes liest: „Es spielt ... für das BGB, von seinem starren Substantialprinzip aus, keine Rolle, ob vielleicht die Mühe und Arbeit anderer Personen als des Eigentümers der Muttersache bei der Abtrennung oder gar bei der Entstehung des Bestandteils mitgewirkt haben, ob überhaupt vielleicht erst eben wegen jener Tätigkeit das Erzeugnis existent werden konnte ...", so tritt seine Forderung, das Recht des Erwerbs von Erzeugnissen auch unter Zuhilfenahme des deutschrechtlichen Gedankens vom verdienten Gut zu erneuern, deutlich in die Erscheinung.

1. Das ältere deutsche Recht ging von dem Gedanken aus, daß die dem Boden abgewonnenen Früchte als „verdientes Gut" dem gehören, der sie durch die Aufwendung von Arbeit und Kosten hervorgebracht hat [2]). Wer die Arbeit geleistet hatte, die erforderlich war, um die Bodenerzeugnisse entstehen zu lassen, wer ein Gut bewirtschaftet hatte, der hatte die Erzeugnisse „verdient" und war somit berechtigt, sie sich einzuheimsen; diese Berechtigung erlosch nicht schon zu einer Zeit, in welcher der Boden aufhörte, in der Nutzung des Betreffenden zu stehen, sondern dauerte bis zur völligen Aberntung der Früchte fort [3]). Es galt der Satz: „Wer sät, der mäht." Als Grund des Fruchterwerbs ist im deutschen Recht lediglich die Arbeit anzusehen. Sie wurde, im Gegensatz zum römischen Rechtskreis, so hoch geschätzt, daß sie durch Zuteilung der mit ihrer Hilfe entstandenen Erzeugnisse belohnt wurde, ja, daß die Begründung von Sondereigentum an Grund und Boden auf sie zurückzuführen ist. Die Belohnung der Arbeit durch die rechtliche Anerkennung des Arbeitsertrages und die Begünstigung der Arbeit gegenüber dem Stoffeigentum geht aus den deutschen Rechtssprichwörtern hervor:

---

[1]) Schnorr v. C., S. 65.
[2]) Gierke, D. P. II, S. 586.
[3]) vergl. Heusler, S. 195.

„Es ist auch der fruchtwürdig, der die Arbeit tut."
„Der Garten ist verdient, wenn er gesät und geharket ist."
„Des Mannes Saat ist verdient, sobald die Egge darüber fährt."
„Alles was ich mir erarbeitet, laß mir. Was Du Dir erarbeitet, das hab Dir" [4]).

Die Bevorzugung dieses sogenannten Produktionsprinzips gegenüber dem Eigentum am Grund und Boden kommt sinnfällig in der Ansicht des deutschen Rechts über den Zeitpunkt des Eigentumserwerbs an den Früchten zum Ausdruck: Der Besteller des Bodens erlangt schon vor der Trennung der Früchte ein festes Recht an diesen [5]); denn das deutsche Recht beachtet nicht den räumlichen Zusamenhang der Früchte mit der Muttersache, sondern sieht auch die noch ungetrennten Erzeugnisse als selbständige Sachen an und rechnet sie zur beweglichen Habe [6]). Schon vor der Trennung konnte es verschiedene Eigentümer von Boden und Erzeugnissen geben. Infolgedessen war das deutsche Recht nicht wie das römische Recht gezwungen, als den Grund des Fruchterwerbs das Recht an der Muttersache anzusehen. Das römische Recht ließ geteiltes Eigentum an Boden und Erzeugnissen grundsätzlich nicht zu [7]).

Über diesen Unterschied zwischen dem deutschen und dem römischen Recht sagt Leist [8]): „Im Süden, wo der Boden kaum beackert und besäet zu werden braucht, die Tiere kaum des Stalles und des Behütens bedürfen, tritt dem Menschen das Substantialprinzip als das bedeutendere hervor. Im Norden, wo dem Grund und Boden mit schwerer Mühe die Erträgnisse abgerungen werden müssen, wo das Vieh sorgfältiger Wartung, Pflege und Schützung bedarf, tritt das subjektive Moment der Arbeit ganz überwiegend hervor."

Es hat nie an Stimmen gefehlt, die für ein deutsches Gesetzbuch die Verdrängung der romanischen Ordnung des Fruchterwerbs, „dieser Sünde gegen den deutschen Geist" [9]), wie Gierke sagt, gefordert und die Berücksichtigung des deutschrechtlichen Gedankengutes mit seinem sozialen Gehalt befürwortet haben.

---

[4]) Glosse zur Vorrede des Sachsenspiegels.
[5]) Gierke, D. P. II, S. 586/87. Endemann, S. 552. Heusler, S. 196.
[6]) vergl. Eichler, S. 191. Gierke, D. P. II, S. 40. Beispiel: Im Erfurter Stat. v. 1306: „Wanne getreide oder same uffe dem ackier geworfen wirt und ez die eide (eggide, eggs) bestrichet, so sal is varnde habe sin."
[7])vergl.: „solo cedit, quod solo implantatum est." „omnis fructus non iure seminis, sed iure soli percipitur." etc.
[8]) Leist, S. 154.
[9]) Gierke (Entw.), S. 345.

Daß solches auch in einer neueren Gesetzgebung denkbar ist, hat einer der Vorgänger des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das Preußische Allgemeine Landrecht, bewiesen. (ALR I, 9, §§ 221, 275.) Dort ist ein Eigentumserwerb an den noch nicht getrennten Bodenerzeugnissen bereits beim Hervortreten der Pflanzen möglich. Der Nutzungsberechtigte (Nutznießer, Pächter, redlicher Besitzer) war daher zur Verfügung über die mit dem Boden noch fest verbundenen Pflanzen berechtigt [10]).

Auf dem siebzehnten deutschen Juristentag ist verlangt worden, daß das neue Gesetzbuch (BGB) den Eigentumserwerb des Nutzungsberechtigten einschließlich des Pächters nicht erst mit der Trennung, sondern schon in demjenigen Zeitpunkt sich vollziehen lasse, in welchem die Früchte „in äußerlich sichtbarer Gestalt" hervortreten [11]).

Gierke sagt: „Unserer Ansicht nach kann ein deutsches Gesetzbuch seinen sozialen und ethischen Beruf nur erfüllen, wenn es den Fruchterwerb voll und ganz aus dem Gedanken des verdienten Gutes gestaltet" [9]). Aber er muß feststellen, daß das Bürgerliche Gesetzbuch die gedankliche Grundlage des römischen Rechts auf das strengste festhält: „Nicht der leiseste Anklang an den deutschen Rechtsgedanken begegnet. Die nationale Anschauung, daß die Früchte Lohn der Arbeit sind, wird nicht . . . der Erwähnung gewürdigt." „Die Motive lesen sich, als sei das sogenannte ‚Substantialprinzip' eine ewig gültige Offenbarung der Rechtsvernunft" [9]).

Auch Eichler ist der Meinung, daß die Regelung des Fruchterwerbs im BGB wenig deutsch sei und das Wort „Arbeit", wie im ganzen BGB, so besonders hier fehle. Doch gibt er zu, daß sich im Bürgerlichen Gesetzbuch der Einfluß des deutschen Rechts in der Erweiterung der Fälle zeige, in denen ein anderer als der Eigentümer der Stammsache das Eigentum an den Früchten mit der Trennung erwerbe [12]).

2. Ohne daß sich Schnorr v. Carolsfeld auf diese deutschrechtlichen Gedankengänge beruft, ist der Zusammenhang seiner Lehre mit ihnen nicht zu verkennen. Der Kampf gegen ein einseitiges römisches Substantialprinzip und dessen Begriffswelt und der Versuch, die schöpferische Arbeit als wesentlichen Produktionsfaktor hervorzuheben, der eine anteilsmäßige Berücksichtigung bei der Güterverteilung verdiene, bilden den Hauptbestandteil seines Aufsatzes. Deutlich spricht der Gedanke des

---

10) vergl. Eichler, S. 176 f.; siehe auch § 810 ZPO, § 21, Abs. III ZVG.
11) Verh. des Deutschen Juristentages XVII, 2, S. 35 ff. und 280 ff.
12) Eichler, S. 192/93.

„verdienten Gutes“ aus seinen Worten: „Daß bei dem Wachstumsvorgang ... auch andere Faktoren ebenso bedeutsam mitgewirkt haben, wie .. auch die Arbeit des Gießenden, des Düngenden, des Jätenden usw., wird bei dieser ganz einseitigen Betrachtungsweise (des BGB) völlig übersehen. Die Pflanze ist nach dem BGB nicht Erzeugnis des Samens ..., sondern — nach der durchaus richtigen Auslegung des Willens des BGB — Erzeugnis des Bodens. Die ungeheure Einseitigkeit dieser Betrachtung scheint den Verfassern des Gesetzes nicht bewußt gewesen zu sein“ [13]).

Mit Recht hebt er auch hervor, daß die Einstellung des BGB eine noch weiter rationalisierte Übernahme des römischen Sachganzenbegriffs ist [13]).

Auch seine neue Definition des Begriffes „Erzeugnis“ verrät eine Ähnlichkeit mit dem deutschen Recht insofern, als es für das Vorhandensein eines „Erzeugnisses“ gleichgültig sei, ob eine körperliche Verbundenheit mit einer Muttersache noch bestehe oder nicht [14]). Diese Begriffsbestimmung ist gegen das Substantialprinzip gerichtet und soll die Möglichkeit eröffnen, die schöpferische Arbeit als Eigentumserwerbsgrund anzuerkennen.

Läßt sich nach dem bisher Gesagten ein Zusammenhang zwischen dem System Schnorrs v. Carolsfeld und den Grundsätzen des älteren deutschen Rechts nicht verkennen, so sind es andererseits beträchtliche Unterschiede, die beide voneinander trennen.

Hätte er sich unter Verzicht auf Originalität bei seinen rechtspolitischen Thesen auf die Forderungen des deutschrechtlichen Produktionsprinzips beschränkt, so bestünden keine Zweifel an der praktischen Brauchbarkeit seiner Vorschläge, zumal, wenn man die Regelung dieser Materie im Preußischen Allgemeinen Landrecht zu Rate gezogen hätte; es hätte auf das verwiesen werden können, was neben Gierke noch viele über diesen Gegenstand geschrieben haben.

Die Unterschiede zwischen den Darlegungen Schnorrs von Carolsfeld und der Lehre vom „verdienten Gut“ sind indessen sehr groß und die Besonderheiten und Abweichungen so bedeutend, daß der Aufsatz einer eigenen und weitergehenden Kritik unterworfen werden muß.

Die bemerkenswerteste Abweichung ist darin zu finden, daß er nicht, wie das ältere deutsche Recht, allein die Arbeitsleistung, sondern auch die Substanz und darüber hinaus das Arbeitsgerät

---

[13]) Schnorr v. C., S. 35.
[14]) Schnorr v. C., S. 47.

oder das geschützte Arbeitsverfahren als für das Entstehen des Produkts kausale Elemente bei der Güterzuteilung berücksichtigt. Insoweit Stoff und Arbeit in Frage stehen, bietet er eine Kombination römischer und deutscher Denkweise. Diese Vereinigung erheischte jedoch, weil unter dem Gesichtspunkt der „Gerechtigkeit" vorgenommen, auch die Einbeziehung des Arbeitsgeräts bei der Verteilung der Erzeugnisse als des dritten Produktionsfaktors. Den Gegensatz seines Systems zu der Lehre vom „verdienten Gut" betont Schnorr v. Carolsfeld mittelbar, indem er sagt: „Der § 950 BGB läßt in einem willkürlich ausgewählten Kreise von Erzeugnissen den Eigentumserwerb dessen zu, der durch seine Handlungen als Erzeuger eines Produkts angesehen werden kann." Hier gehe also der Arbeitende vor, während bei der Trennung von Bestandteilen der Substanzeigentümer bevorzugt werde [15]). Das deutsche Recht ist mithin nach der Ansicht Schnorrs v. Carolsfeld einseitig, weil es lediglich die Arbeitsleistung als Produktionsfaktor anerkennt.

Im Gegensatz zum alten deutschen Recht hebt Schnorr v. Carolsfeld ferner mit wünschenswerter Deutlichkeit hervor, daß sein System „der wertmäßigen Berücksichtigung der verschiedenen bei der Entstehung einer Sache Beteiligten" grundsätzlich in allen fraglichen Fällen, auch wenn es sich um bewegliche Sachen handle, gelten solle. Der Grundsatz vom „verdienten Gut" schien seine Hauptbedeutung nur bei solchen Erzeugnissen gehabt zu haben, die — um römisch-rechtlich zu sprechen — Erzeugnisse des Grund und Bodens waren. Die oben genannten Rechtssprichwörter deuten sämtlich darauf hin. Daß diese Erzeugnisse gleichwohl als „fahrende Habe" bezeichnet wurden, interessiert in diesem Zusammenhange nicht. Es ist ferner ohne Bedeutung, daß die deutsch-rechtlichen Lehren vom „verdienten Gute" regelmäßig den §§ 953 ff. BGB gegenübergestellt zu werden pflegen, einem Abschnitt, der seiner Systematik nach unter den Titel „Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen" gehört; denn das BGB regelt ja die Frage, wem die Erzeugnisse (und sonstigen Bestandteile) einer Sache nach oder mit ihrer Trennung, also nachdem sie beweglich geworden sind, zugeteilt werden sollen, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Stammsache eine bewegliche oder eine unbewegliche Sache war. Nach dem System Schnorrs v. Carolfeld werden bewegliche und unbewegliche Sachen gleich behandelt, eine Methode, die dem römischen Rechtsdenken mehr entspricht als dem deutschen.

---

15) Schnorr v. C., S. 40.

Von Bedeutung ist ferner, und hierin weicht Schnorr v. Carolsfeld sowohl vom deutschen wie vom römischen Recht ab, daß seine Zuteilung des Eigentums am Erzeugnis keine endgültige, definitive Lösung sein, sondern lediglich eine interimistische Regelung bringen will, die ein besonderes Verfahren der Auseinandersetzung erfordert, wobei es sehr wohl vorkommen kann, daß der Substanzeigentümer als der letztlich Alleinberechtigte erscheint. Die Beteiligung der übrigen bis zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung ist nichts weiter als ein Akt der Sicherung, deren einer besonders in einem schwebenden Konkursverfahren bedürfe [16]).

Es ergibt sich folgendes Bild: Das römische Recht hatte den Konflikt „Arbeit gegen Stoff" zu Gunsten des Stoffes gelöst; das ältere deutsche Recht dagegen hatte der Arbeit den Vorzug gegeben; das Bürgerliche Gesetzbuch schloß sich grundsätzlich dem römischen Recht an und brachte in § 950 eine an das deutsche Rechtsdenken anklingende Entscheidung [17]). Schnorr v. Carolsfeld sucht nun diesen Konflikt zu beseitigen, eine Versöhnung der einander widerstreitenden Prinzipien herzustellen und darüber hinaus auch denjenigen zu berücksichtigen, der ein Arbeitsgerät oder geschütztes Verfahren zur Produktion zur Verfügung gestellt hat.

Inwieweit es ihm gelungen ist, diesen harmonischen Ausgleich in der Weise zu schaffen, daß die Ausgestaltung den Bedürfnissen des Rechtslebens gerecht zu werden imstande ist, soll anschließend untersucht werden.

III. Die Vorschläge Schnorrs v. Carolsfeld über die „soziale Ausgestaltung des Erwerbs von Erzeugnissen" werden sich weder in der Theorie noch in der Praxis durchsetzen können. Sein Prinzip von der wertmäßigen Berücksichtigung der drei bei der Entstehung eines Erzeugnisses mitwirkenden Faktoren steht im Widerspruch zu zwei wichtigen wirtschaftlichen Grundgesetzen. Zwar fehlt es in seinen Ausführungen nicht an wirtschaftlichen Gesichtspunkten; doch der Grundgedanke und die Ausgangsstellung seines Aufsatzes sind eine Abstraktion von der Wirklichkeit, und der Satz von der einheitlichen Behandlung aller beim Produktionsprozeß beteiligten Elemente ist von wirtschaftlichen Erwägungen losgelöst und bedeutet eher eine formalistisch-konstruktive Regelung als eine „gerechte" oder „soziale" Lösung.

---

16) Schnorr v. C., S. 53.

17) „Die Spezifikation wird als Erwerbsart des Eigentums anerkannt und hierbei einem Übergewicht der Arbeitsleistung über die stoffliche Unterlage eines Produktes in gebührender Weise Rechnung getragen." Gierke (Entw.), S. 343.

Zwei Vorwürfe sind es, die seiner Grundthese gemacht werden müssen:

Erstens, daß sie sich über den das gesamte Wirtschaftsleben beherrschenden Gedanken hinwegsetzt, daß der Ertrag der Produktion in der Regel nur demjenigen zugerechnet werden kann, der als das „Wirtschaftssubjekt" anzusehen ist; zweitens, daß sie den Gesichtspunkt der Erhaltung der Wirtschaftseinheit der Sachen vernachlässigt.

Was den ersten Punkt anlangt, so ist folgendes zu sagen:

Es kann bei der Zuteilung der Güter nicht darauf ankommen, wer sich an den Erzeugungsprozeß beteiligt hat oder wer ohne oder gegen seinen Willen zu ihm herangezogen wurde, sondern die Eigentumszuteilung am Produkt muß davon abhängen, wer von den Beteiligten als Wirtschaftssubjekt zu gelten habe.

1. Unter „Wirtschaftssubjekt" ist derjenige zu verstehen, für den und in dessen Namen und auf dessen Kosten produziert wird; es kann dies eine Einzelperson sein oder eine Personenmehrheit; auch eine juristische Person ist als Wirtschaftssubjekt denkbar. Beim Arbeitsverhältnis ist es nicht der Arbeiter, sondern der Unternehmer, beim Werkvertrag nicht der Unternehmer, sondern der Besteller [18]), im Gesellschaftsverhältnis nicht der Gesellschafter, sondern die Gesellschaft usw. Jeder, der einem anderen als Gehilfe und Helfer zur Seite tritt, der also nicht für sich, sondern für andere arbeitet und von ihnen in irgendeiner Weise abhängig ist, scheidet ebenso als wirtschaftendes Subjekt aus wie derjenige, dessen sachliche oder sonstige Mittel ohne oder gegen seinen Willen von anderen benutzt werden. Alles muß darauf abgestellt werden, ob einer „animo auctoris" oder „animo socii" am Erzeugungsprozeß beteiligt ist. Damit soll freilich nicht etwa behauptet werden, daß es auf die Willensbildung der Beteiligten während des Erzeugungsvorganges ankommen könnte und daß eine Änderung des Willens während dieser Zeit von Bedeutung sein dürfte. Entscheidend ist vielmehr allein die wirtschaftliche und „soziale" Stellung der Beteiligten, das Über- und Unterordnungsverhältnis, in welchem sie sich zueinander befinden. Allein aus diesem ist zu entnehmen, ob einer „animo socii" oder „animo auctoris" sich beteiligt.

2. Wer nun nicht selbst der Wirtschaftende und nicht selbst das Subjekt ist, das den Produktionsvorgang bestimmt, dem darf man, will man gerecht sein, auch keinen Anteil am Erzeugnis zugestehen. Damit wird das gerade Gegenteil des von Schnorr v. Carolsfeld an die Spitze seiner Ausführungen gestellten Grund-

---

18) wird von Brodmann bestritten; S. 132.

satzes behauptet. Der These: Grundsätzlich jedem am Erzeugungsprozeß Beteiligten einen Anteil am Erzeugnis! wird eine andere These entgegengesetzt: Nur dem Wirtschaftenden, nicht den „Beteiligten", das Eigentum! [19]) [20]).

Folgende Erwägungen sollen die Richtigkeit derselben erweisen:

Wenn es jemand unternimmt, irgendetwas herzustellen, was nach dem Sprachgebrauch des Lebens als Erzeugnis angesehen werden kann, so reichen dazu meist seine eigenen, ihm zu Gebote stehenden Mittel nicht aus, sei es, daß man an Arbeitskraft oder an Zeit, an sachliche Mittel, wie Rohstoffe, oder an Geräte denkt. Um diesen Mangel zu beheben, wird er andere Personen zu seiner Unterstützung hinzuziehen. Diejenigen nun, die ihn unterstützen und ihm helfen, die geplanten Sachen herzustellen, dürfen natürlich keine Mitbestimmungsrechte hinsichtlich der Ausgestaltung der Sachen und des Produktionsverfahrens haben, sondern müssen sich der leitenden Gewalt dessen unterordnen, der als das wirtschaftende Subjekt anzusehen ist, des Unternehmers. Denn diesem haben sie sich und ihre Arbeitskraft zur Verfügung gestellt, und für ihn müssen sich, um das Produktionsziel zu erreichen, Herrschaftsmöglichkeiten ergeben [21]); beim Abschluß des Arbeitsvertrages haben sie sich ihm gegenüber verpflichtet, Dienste f ü r i h n zu leisten. So entsteht eine Unterordnung unter den Willen des Unternehmers. „Die Arbeitnehmer sind als Funktionsträger der Gewalt des Arbeitgebers unterworfen und so mit einem Teil ihrer Persönlichkeit zu dem Ganzen des Arbeitsprozesses verbunden, in ein herrschaftlich geleitetes Ganzes eingefügt. Das Arbeitsverhältnis bewährt sich so auch als Organisationsverhältnis, das den Arbeitnehmer zum abhängigen Glied des fremden Betriebes macht" [22]). Der auf diese Weise Untergeordnete hat nur eine aus fremder Anweisung entspringende Beziehung zu der herzustellenden Sache, keine eigene. Nur der Herr des Produktionsvorganges, der Unternehmer, hat ein unmittelbar eigenes Interesse an dem Produkt und eine unmittelbar eigene Beziehung zu ihm. Er ist der nächste „an" der Sache; alles, was geschieht, geschieht in seinem Namen. Nur ihm ist es zuzurechnen. Den gewöhnlichen am Erzeugungsprozeß Beteiligten sind der Enderfolg und die Ausgestaltung des Pro-

---

[19]) vergl. Müller, S. 96.

[20]) Der Einwand, auch Schnorr v. Carolsfeld lasse Ausnahmen zu, die dem hier vertretenen Prinzip gerecht würden, wird weiter unten entkräftet.

[21]) Müller, S. 66.

[22]) Müller, S. 72.

duktes gleichgültiger als dem Unternehmer; sie können es meist nicht verwerten.

Eichler bemerkt zu diesem Problem: „Im Arbeitsverhältnis erwirbt insbesondere niemals der Arbeitnehmer Eigentum an den Arbeitsprodukten, sondern immer nur der Arbeitgeber. Obwohl dies der Wirtschaftsordnung und dem allgemeinen Rechtsempfinden selbstverständlich erscheint, ist die Abweichung von dem Grundsatz (des § 950 BGB), daß jeder Arbeiter Eigentümer des Arbeitsproduktes werden soll, rechtlich zu begründen“ [23]).

Diese Gedanken von dem Übergewicht des Wirtschaftssubjektes beim Erwerb von Erzeugnissen sind geltendes Recht: Nach § 950 BGB erwirbt unter gewissen Voraussetzungen das Eigentum an der neuen Sache, wer durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt. „Theorie und Praxis sind sich jedoch darüber einig, daß der Wortlaut des § 950 BGB in den meisten Fällen nicht gelten kann.“ An die Stelle des Spezifikanten tritt in den meisten Fällen ein anderer, „der mit ihm ... in irgendwelchen rechtlichen Beziehungen steht“ [24]). Mit diesen rechtlichen Beziehungen ist in erster Linie das Arbeitsverhältnis gemeint. Im Arbeitsverhältnis gilt § 950 BGB nicht, d. h. die Spezifikation ist fremdwirkend.

Es erübrigt sich, im Rahmen dieser Schrift auf die Einzelheiten der fremdwirkenden Spezifikation einzugehen, sie zu begründen oder zu erklären. Es kann vielmehr auf die zitierte ausführliche Abhandlung von H. D. Müller Bezug genommen und auf die Kommentare und Lehrbücher zum Bürgerlichen Gesetzbuch verwiesen werden.

Nur folgendes sei noch bemerkt:

Wie selten bei einer Spezifikation die im § 950 BGB angeordnete Rechtsfolge eintritt, geht aus der Äußerung von Herz hervor: „Nur wer sich durch sein Arbeiten außerhalb der Gesellschaft stellt, bekommt nach § 950 BGB das Eigentum am Arbeitsprodukt“ [25]). Müller kommt zu dem Ergebnis: „Wer gestohlenen oder unterschlagenen Stoff verwendet und wer freie, in niemandes Eigentum stehende Sachen verarbeitet“ [26]), wird Eigentümer nach § 950 BGB.

Bei der fremdwirkenden Spezifikation ist mithin das Entscheidende, daß die „Arbeit des Dritten in unselbständiger Ein-

---

23) Eichler, S. 187.
24) Müller, S. 9.
25) Herz, Jh. Jahrb. 74/52.
26) Müller, S. 98.

ordnung in die wirtschaftlich geschlossene und einheitliche Machtsphäre des leitenden Individuums erfolgt“ [27]). In diesen Fällen ergibt sich der Eigentumserwerb des Unternehmers „aus der Reflexwirkung des Arbeitsverhältnisses, das in seiner ... wirtschaftlichen Gestaltung die Rechtssphäre des Arbeitnehmers einschränkt und das Arbeitsergebnis dem Unternehmer als dem Wirtschaftssubjekt zurechnet“ [27]). Der § 950 BGB vermittelt dem eigentlich Arbeitenden erst dann Eigentum und gilt in seinem Wortlaut erst da, „wo ein Verarbeitungsrecht nicht besteht“ [28]).

§ 950 BGB gibt mithin ein unrichtiges Bild von der Wirklichkeit des Lebens. Die Zahl der Fälle, in denen er wörtlich paßt, ist äußerst gering.

Zur Zeit der Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches ist diese Tatsache verkannt worden, und man ahnte zunächst nicht, daß der § 950 BGB infolge seines Widerspruches zu dem Grundsatz vom Wirtschaftssubjekt eine solche, seinem Wortlaut entgegengesetzte Deutung durch Rechtsprechung und Rechtslehre finden würde. Auch Gierke unterlag der Täuschung, als er in seinem Werk „Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches und das deutsche Recht“ [29]) über diese Vorschrift ausführte: „Die Spezifikation wird (vom Entwurf) als Erwerbsart des Eigentums anerkannt und hierbei einem Übergewicht der Arbeitsleistung über die stoffliche Unterlage eines Produktes in gebührender Weise Rechnung getragen.“

Auch in der ersten Geltungszeit des BGB ist dieser Irrtum noch verbreitet gewesen: „Diese Lösung des Spezifikationsproblems wurde ... vielfach als eine soziale Tat zu Gunsten der Arbeiterklasse gefeiert; es wurde dabei übersehen, was sich erst späterhin mehr und mehr herausstellte, daß nämlich die Vorschrift für die Regel gar nicht den Arbeitern im Sinne der sozialen Frage zugute kommt, sondern den Unternehmern, insbesondere den Eigentümern verarbeitender Fabriken“ [30]).

Zusammenfassend kann man sagen, daß die Norm des Gesetzes „unberührt von den Interessen und Notwendigkeiten der Wirtschaft“ geblieben ist, und daß der Wortlaut des § 950 BGB keinen Grundsatz, sondern nur eine seltene Ausnahme von der Regel enthält.

Die Lehre von der fremdwirkenden Spezifikation enthält einen Grundgedanken von umfassender und allgemeiner

---

[27]) Staudinger, Erl. 13 (Randziff.) zu § 950 BGB.
[28]) Manigk, S. 670.
[29]) S. 343.
[30]) Staudinger, Erl. 1 (Randziff.) zu § 950 BGB.

Bedeutung; er gilt auch dort, wo nicht „verarbeitet", sondern anders geartete Arbeit geleistet wird. Z. B. wer ein Getreidefeld abmäht (Fall des § 953 BGB) oder wer den Samen ausstreut (Fall des § 946 BGB) kann lediglich wegen seiner Tätigkeit noch kein Eigentum an der Frucht erwerben; auf die „sonstigen" Beteiligten, die vor oder während der Trennung oder Verbindung tätig werden, kann bei der Güterzuteilung keine Rücksicht genommen werden.

3. Gegen dieses Gesetz von der Vorherrschaft des wirtschaftenden Subjekts verstößt der Grundsatz, den Schnorr von Carolsfeld an die Spitze seiner rechtspolitischen Ausführungen stellt.

Die These von der Berücksichtigung sämtlicher drei für das Entstehen eines Erzeugnisses kausalen Elemente bei der Eigentumszuteilung am Erzeugnis ist individualistischen Gepräges: Es werden drei Einzelpersonen gedacht, ein Stoffeigentümer, einer, der die Arbeitsgeräte und -mittel liefert, und einer, der die erforderliche Arbeit leistet. Diese drei Personen stehen in keinem rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnis zueinander; sie wirken lediglich in der Weise „zusammen", daß sie ihre wirtschaftlichen Mittel als Faktoren in einen Erzeugungsprozeß einreihen. Doch dies ist im Normalfall nicht denkbar, ohne daß sie in soziale Beziehungen zueinander träten. Eine Definition der „sozialen Beziehung" gibt Max Weber: „Soziale Beziehung soll seinem Sinngehalt nach aufeinander gegenseitig eingestelltes und dadurch orientiertes Sichverhalten mehrerer heißen" [31]). Doch von einer solchen „Orientierung" und „Einstellung" abstrahiert Schnorr v. Carolsfeld. Nur durch diese Abstraktion von der Wirklichkeit des Wirtschaftslebens konnte er zu seiner These kommen. Er begeht damit denselben Fehler, der sich im Laufe der Zeit auch an dem geltenden § 950 BGB geoffenbart hat: Der Fehler besteht darin, daß der aufgestellte Grundsatz in keinem oder nur verschwindend geringen Fällen des Lebens Geltung haben kann.

Damit kommen wir zu dem Einwand, den einer der Leser gegen das soeben Ausgeführte erheben könnte, nämlich zu dem Einwand, auch Schnorr v. Carolsfeld wolle sich dem Gewicht des Gedankens, daß es nur auf das Wirtschaftssubjekt, nicht auf die sonstigen am Erzeugungsprozeß Beteiligten ankomme, nicht entziehen; denn er lasse ja zahlreiche Ausnahmen von seinem System zu, welche Zugeständnisse in diesem Sinne bedeuteten; über die Ausnahmen wolle auch er den Bedürfnissen des Wirt-

---

[31]) M. Weber, Wirtschaft und Gesellschaft 1922, S. 13.

schaftslebens Rechnung tragen, und auf Seite 65 seines Aufsatzes finde sich eine Stelle, in der von einer gerechten und die Gesamtwirtschaft fördernden Verteilung des Erwerbs von Erzeugnissen die Rede sei.

Dazu ist folgendes zu sagen: Es bedarf einer eingehenden kritischen Würdigung des rechtspolitischen Grundsatzes; denn er ist das Wichtigere gegenüber den vorgenommenen Ausnahmen; seinetwegen wurde der Aufsatz verfaßt; ihm kommt im Vergleich zu den Durchbrechungen des Systems eine logische Priorität zu, und das Bemerkenswerte sind zunächst nicht jene Fälle, in denen wegen der Ausnahmen das bisherige Recht weitergelten soll, sondern die neuen rechtlichen Konstruktionen. Die Notwendigkeit, „Grundsatz" und „Ausnahmen" getrennt zu behandeln, wird jeder zugeben, der mit den nachstehenden, unter 4) gemachten Ausführungen sich einverstanden erklärt.

4. Die Bestätigung obiger Behauptung, daß der Satz von der entsprechenden Berücksichtigung der drei für das Zustandekommen eines Erzeugnisses kausalen Elemente praktisch kaum je wird Anwendung finden können, weil nämlich die zugelassenen „Ausnahmen" den aufgestellten Grundsatz zerstören, ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Der Vorschlag Schnorrs v. Carolsfeld soll, wie erwähnt, dann nicht gelten, wenn die Beteiligten in einem Arbeitsverhältnis zueinander stehen, wenn sie einen Werkvertrag abgeschlossen haben, oder wenn eine der in den §§ 1617 und 1356 BGB geregelten Arbeitspflichten in Frage steht. Das Unzweckmäßige ist die Gesamtkonzeption seiner Ausführungen: Er macht die Regel des Lebens zur „Ausnahme", und die Ausnahmen von den Erscheinungen des Lebens benutzt er als Grundsatz. Auf diese Weise entsteht ein unrichtiges Bild, ebenso, wie es oben hinsichtlich des § 950 BGB dargestellt worden ist.

Bei der „sozialen Ausgestaltung des Erwerbs von Erzeugnissen" würde sich in der Praxis bald herausstellen, daß der bisherige Rechtszustand grundsätzlich derselbe geblieben sei. Die Fälle, in denen mehrere ein Erzeugnis herstellen, ohne daß sie einander unter- und übergeordnet wären, ohne daß sie einen Arbeits-, einen Werkvertrag oder ein ähnliches Rechtsverhältnis eingegangen wären, sind im heutigen Wirtschaftsleben derart selten, daß es sich fürwahr nicht lohnt, um deswillen ein bestehendes Rechtssystem umzustoßen. Wenn man sich noch vergegenwärtigt, daß Schnorr v. Carolsfeld als weitere „Ausnahme" von seinem System die schlechtgläubige Haltung eines Beteiligten betrachtet, so muß man fragen, ob es denn überhaupt noch Fälle

gibt, in denen sein System nun wirklich angewandt werden könnte.

Hier zeigt sich auch ein großer Widerspruch in seinen Ausführungen, nämlich der, daß er eine von dem Endergebnis seiner Vorschläge aus gesehen unberechtigte Kritik am geltenden Recht übt: Von den Unstimmigkeiten, die nach seiner Meinung im Bürgerlichen Gesetzbuch enthalten sind, um derentwillen er die §§ 946 bis 957 BGB eine willkürliche Lösung nennt und von dem Gefühl, einem Spiel preisgegeben zu sein, spricht, von diesen Unstimmigkeiten kann auch sein System nichts beseitigen. Die von ihm als Mängel aufgefaßten Fälle erscheinen in seinem System wieder und werden als „Ausnahmen" bezeichnet. Der den „Fehlern" des BGB entgegengesetzte Grundsatz wird im Laufe der Abhandlung wieder umgestoßen.

Ein paar Beispiele sollen das Gesagte erläutern:

Auf Seite 37 schreibt Schnorr v. Carolsfeld: „Nehmen wir etwa einen Fall aus der Tierzucht! Hier wird auf die wahrlich nicht leichte Arbeit des Züchters keine Rücksicht genommen . . ."; d. h. er erhält keinen Anteil am Tierjungen. Dazu ist zu sagen: Wenn ein Züchter ein fremdes Tier pflegt, so steht er entweder in Diensten oder er hat das Tier entwendet. In keinem dieser beiden Fälle erhält er nach dem System Schnorrs v. Carolsfeld einen Anteil am Tierjungen. Das Ergebnis ist dasselbe wie im geltenden Recht! Denkbar ist noch der Fall, daß er das Tier gutgläubig für das seine hält, daß er sich also hinsichtlich des Eigentums an dem Tier in einem Irrtum befindet. Nur in diesem Falle des Irrtums würde er den Vorschlägen Schnorrs v. Carolsfeld entsprechend einen Anteil erwerben. Abgesehen davon, daß solche Fälle des Irrtums praktisch kaum vorkommen, ist es nicht angängig, ein System nur für den Fall des Irrtums gelten zu lassen und das geltende Recht deswegen umzustoßen, weil es den Fall des Irrtums nicht oder nur teilweise [32]) berücksichtigt.

Genau so verhält es sich mit den anderen Fällen, auf die er sich beruft: Z. B. jemand veredelt Obstbäume [33]). Steht er in fremden Diensten oder begeht er schuldhaft verbotene Eigenmacht, so erwirbt er keinen Anteil, sondern nur, wenn er sich in einem Irrtum über das Eigentum befindet.

Der Grund, weswegen die Ausführungen Schnorrs v. Carolsfeld zunächst bestechend wirken, ist der, daß alle Beispiele, die er benutzt, abstrakter Natur sind.

---

[32]) § 955 BGB.
[33]) Schnorr v. C., S. 36.

An folgendem Fall wird dies besonders deutlich: Auf Seite 38 seines Aufsatzes spricht er von jemandem, der einen getöteten Ochsen kunstgerecht zerlegt, und fordert eine Beteiligung des Zerlegenden am Fleisch.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch kann ein Eigentumserwerb des Metzgers deshalb nicht erfolgen, weil das Zerlegen nicht als Arbeit gewertet wird und das Eigentum an der Hauptsache an ihren Teilen bestehen bleibt.

Aber auch nach dem System Schnorrs v. Carolsfeld ändert sich an diesem Ergebnis nichts Grundsätzliches.

P r a k t i s c h kommt nämlich der Fall in folgenden Variationen vor:

Derjenige, der den fremden Ochsen kunstgerecht zerlegt, ist ein Gehilfe des Metzgers; dann steht er zu diesem in einem Arbeitsverhältnis und kann einen Eigentumsanteil an dem Fleisch nicht erwerben, „weil ja die Arbeit durch die Zahlung des Wertes, welchen ihre Beteiligung am Produktionsprozeß für die Wirtschaft der Volksgemeinschaft hat, also durch den Lohn, abgegolten ist“ [34]).

Der Fall kann auch so liegen, daß der Metzger, ein selbständiger Unternehmer, den Ochsen selbst zerlegt; dann liegt zwischen dem Metzger und dem Eigentümer des Tieres ein Werkvertrag vor; wiederum wird der Arbeitende von einem Eigentumserwerb ausgeschlossen; denn „was soeben über den Arbeitsvertrag gesagt wurde, gilt ... auch für den Werkvertrag“ [35]).

Es ist noch denkbar, daß jemand einen gestohlenen oder unterschlagenen Ochsen zerlegt; auch er scheidet aus der Reihe der zu berücksichtigenden Beteiligten aus; denn „es besteht in diesen Fällen kein Grund, denjenigen, der so den Rechtsfrieden gebrochen hat, irgendwie besonders günstig zu stellen, jedenfalls dann nicht, wenn er sich schuldhaft durch verbotene Eigenmacht oder durch strafbare Handlungen den Besitz der Sache verschafft hat“ [36]).

Endlich ist als letzte Möglichkeit die in Betracht zu ziehen, daß sich der Metzger über das Eigentum an dem von ihm zerlegten Ochsen geirrt hat. N u r i n d i e s e m F a l l erwirbt er nach dem System Schnorrs v. Carolsfeld einen Anteil an dem Fleisch, nur in diesem Fall gelten seine neuen Vorschläge. Alle

---

34) Schnorr v. C., S. 61/62.
35) Schnorr v. C., S. 63.
36) Schnorr v. C., S. 57.

anderen Variationen sollen nach dem bisher geltenden Recht entschieden werden.

Gerade dann, wenn die „Beteiligten" in keiner Beziehung zueinander stehen, in einem Fall also, der den Erfahrungen und Verhältnissen des Lebens zuwiderläuft, setzt das System Schnorrs v. Carolsfeld dank der individualistischen Färbung seines Grundgedankens ein.

Deshalb ist es ein Fehlschluß, wenn Schnorr v. Carolsfeld abschließend über die Auswirkungen seiner Rechtspolitik bemerkt: „Auf dem hier vorgeschlagenen Wege besteht ... die Möglichkeit, der materiellen, nicht der bloß formellen Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen. Denn j e d e r der Beteiligten erhält einen Anteil an dem Erzeugnis" [37]).

Zusammenfassend kann festgestellt werden:

Die „Ausnahmen", die er von seinem rechtspolitischen System zuläßt, — und es sind ihrer so viele, daß sie nicht mehr bloß als Ausnahmen bezeichnet werden können — sind in Wahrheit die versteckte Zustimmung zu dem hier vertretenen Satz, daß nicht die bloße „Beteiligung" am Erzeugungsprozeß das Ausschlaggebende sein kann, sondern daß der maßgebliche Faktor das Wirtschaftssubjekt ist, und daß alle übrigen auf obligatorische Ansprüche aus Vertrag, Geschäftsführung ohne Auftrag, ungerechtfertigte Bereicherung usw. zu verweisen sind. Die Ausnahmen zerstören den aufgestellten Grundsatz, der lediglich für die seltenen Fälle des Irrtums eine beschränkte Bedeutung hat, also auf nichts anderes als auf eine Erweiterung des Gutglaubensschutzes hinausläuft. Nur dann, wenn die „Produzenten" in keiner Beziehung zueinander stehen, wenn also keiner von ihnen als das Wirtschaftssubjekt anzusehen ist, tritt nach Schnorr v. Carolsfeld eine Beteiligung mehrerer am „Erzeugnis" ein, was regelmäßig in der Weise vor sich geht, daß das Prinzip vom gutgläubigen Eigentumserwerb auch auf den Fall der Arbeitsleistung zugunsten des Arbeitenden und auf den Fall der Anwendung eines Patents zugunsten des Erfinders ausgedehnt wird; die Arbeit und die Anwendung eines geschützten Verfahrens sind danach Gründe für gutgläubigen Eigentumserwerb.

IV. Einen weiteren entscheidenden Gesichtspunkt übersieht Schnorr v. Carolsfeld, wenn er den Satz von der Beteiligung aller am Erzeugungsvorgang mitwirkenden Faktoren vertritt, einen Gesichtspunkt, der an Bedeutung den soeben besprochenen noch überragt. Er vergißt nämlich, den Wert der Erhaltung der wirtschaftlichen Einheit eines Erzeugnisses in Rechnung zu

---

37) Schnorr v. C., S. 65. (Sperrdruck von uns.)

ziehen und die Nachteile zu erwägen, die mit dem Prinzip des geteilten Eigentums an beweglichen oder unbeweglichen Sachen im Hinblick auf das volkswirtschaftliche und einzelwirtschaftliche Interesse verbunden sind.

1. Die gesamte Dogmatik des Begriffes „wesentlicher Bestandteil" im Bürgerlichen Gesetzbuch muß unter dem Gesichtswinkel der Wahrung der wirtschaftlichen Einheit einer Sache betrachtet und verstanden werden.

Es mag zugegeben werden, daß dieses System, das seinen Ursprung in dem römisch-rechtlichen Sachganzenbegriff hat, bisweilen harte und unbillig erscheinende Ergebnisse zur Folge hat; aber den Aufgaben, die nach allgemeiner Überzeugung der Bestandteilsbegriff zu erfüllen hat, kommt eine überragende Bedeutung zu: Als die Hauptfunktion desselben pflegt die Verhinderung einer nutzlosen Zersplitterung wirtschaftlicher Werte genannt zu werden [38]). Das Gesetz führt mit ihm einen Kampf gegen die Bestandteilsinteressenten, gegen Rechtssubjekte, die an den Teilen einer einheitlichen Sache Sonderrechte für sich in Anspruch nehmen und damit die Verwertung und Ingebrauchnahme der Gesamtsache in Frage stellen.

Es sei nur an die überragende Bedeutung des Problems erinnert, wann und unter welchen Voraussetzungen eine in ein Fabrikgebäude eingebaute Maschine wesentlicher Bestandteil desselben werden und aufhören soll, sonderrechtsfähig zu sein. Die Maschinenindustrie, die die Maschine in der Regel unter Eigentumsvorbehalt bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises liefert, hat Grund, die Erhaltung dieses Sonderrechts auch nach dem Einbau der Maschine zu fordern, während es vom Standpunkt der Volkswirtschaft wünschenswert ist, das Fabrikunternehmen als einheitliche Sache aufzufassen und Beteiligungen und Zersplitterungen zu vermeiden. Die wissenschaftlichen Auseinandersetzungen über diese Fragen haben ein fast unübersehbares Schrifttum über den Einbau von Maschinen in Gebäude hervorgebracht, und die Diskussion ist auch heute noch nicht beendet. Eine Übersicht über einen Teil dieses Schrifttums befindet sich bei Staudinger (Erl. zu den §§ 93 ff. BGB.). Aus diesem besonderen Fragenkomplex geht mit genügender Deutlichkeit hervor, daß der Kampf um den Bestandteilsbegriff „nicht aus Gründen juristischer Logik, sondern aus Gründen wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit geführt wird."

---

[38]) z. B. Krückmann, Leipz. Zeitschr. f. dt. Recht 1915, Sp. 799. Enn. I. Bd., 1. Abt. § 118 II. Mot. III, S. 41 f. Staudinger-Riezler, Erl. 6 (Randziff.) zu § 93. Haff, Inst. I, S. 120. Lehmann, S. 363.

Es muß an dieser Stelle bemerkt werden, daß § 93 BGB. seinem Wortlaut nach den wirtschaftlichen Bestand der Bestandteile, nicht den der Hauptsache schützt. In diesem Sinne äußert sich auch Staudinger: „Zur Annahme der Bestandteilseigenschaft genügt es ... nicht, daß etwas einer Sachgesamtheit als einer wirtschaftlichen Einheit zugehört, vielmehr sind Bestandteile im Sinne des § 93 nur die Körperstücke einer und derselben Sache“ [39]). Und Lehmann: „Nicht auf die Zerstörung und Wertminderung der ganzen Sache kommt es an, maßgebend ist die Bedeutung der Trennung für die einzelnen, bisher Bestandteile bildenden Stücke ...“ [40]). Das Reichsgericht war früher trotz der Bestimmung des geschriebenen Rechtes anderer Meinung [41]) und führte aus, daß eine in ein Fabrikgebäude eingefügte Maschine deshalb wesentlicher Bestandteil des Gebäudes sei, weil durch die Entfernung der Maschine der F a b r i k b e t r i e b unmöglich gemacht würde. Neuerdings scheint sich das Reichsgericht dieser seiner ehemaligen Auffassung wieder zu nähern und das Bestandteilsproblem mehr vom Gesichtspunkt der Gesamtsache aus zu betrachten. Seine Entscheidung vom 10. 4. 1934 deutet jedenfalls darauf hin [42]), wo es wörtlich heißt: „... auch wenn und soweit die Bestandteile eines modernen Kraftwagens nicht wesentliche Bestandteile des letzteren sein sollten, so sind sie doch immerhin Bestandteile einer Sache, nämlich des Kraftwagens, denn sie haben durch die Verbindung miteinander ihre Selbständigkeit derart verloren, daß sie fortan, solange die Verbindung dauert, als ein Ganzes, als eine einheitliche Sache erscheinen.“ Zu dieser Entscheidung bemerkt Becker: „Das Reichsgericht stellt also hier die einheitliche Sache als schutzwürdigen wirtschaftlichen Wert in den Vordergrund der rechtlichen Betrachtung und das mit vollem Recht. Es scheint mir das eine glückliche Anwendung der vom Reichsgericht in den letzten Jahrzehnten erfreulicherweise oft geübten wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu sein.“ Er ist der richtigen Ansicht, daß das Sachenrecht so ausgelegt werden müsse, daß etwas wirtschaftlich Vernünftiges dabei herauskomme, und stellt fest: „Würde der § 93 BGB ... zur Definition des wesentlichen Bestandteils schon von der einheitlichen Sache ausgehen, wären viele Fragen der Bestandteilslehre bedeutend einfacher“ [43]).

---

39) Staudinger, Erl. 1 (Randziff.) zu § 93.
40) Lehmann, S. 365.
41) RG 50/243.
42) RG in JW 34/2540.
43) Becker, Zeitschr. d. Akad. f. dt. Recht. 1936, S. 84.

2. Diesen Grundsatz von der Wahrung der wirtschaftlichen Einheit einer Sache übergeht die von Schnorr v. Carolsfeld aufgestellte rechtspolitische These. Denn wenn mehrere an dem Erzeugnis beteiligt sind und ihnen an diesem Miteigentumsanteile zustehen, so kann sich eine derartige Aufteilung und Zersplitterung der an sich einheitlichen Sache — mögen diese Mitberechtigungen auch nur zeitweilig bestehen — nicht günstig auswirken. Der wirtschaftliche Interessengegensatz mehrerer, vom Ganzen losgelöster Individuen muß seine Grenze an dem Produktionszweck und an den Belangen der Gesamtwirtschaft des Volkes finden. Die persönlichen Einzelinteressen der am Produktionsvorgang irgendwie Beteiligten dürfen den wirtschaftlichen Erfolg der Produktion nicht in Frage stellen oder an den Gemeinschaftsbindungen vorübergehen.

Die von Schnorr v. Carolsfeld geforderte Mehrheitsbeteiligung am Erzeugnis und die damit geschaffene Gemeinschaft der „Erzeuger" würden unter diesen bis zur Herbeiführung einer endgültigen Auseinandersetzung eine beständige „mater rixarum" sein. Die Anteile der am Erzeugungsprozeß Beteiligten sollen sich „nach Maßgabe der Beteiligung" bestimmen; je mehr also einer geleistet hat, um so größer soll sein Anteil am Erzeugnis sein, und eine bloß nebensächliche und unwesentliche Beteiligung soll lediglich einen Ersatzanspruch für den Betreffenden hervorrufen. Die Bestimmung der Größe und Gewichtigkeit einer Beteiligung am Erzeugungsvorgang, die Frage also, wer am meisten geleistet habe und daher den größten und maßgeblichsten Anteil an der Sache haben solle, würde eine Ursache immerwährender Streitigkeiten bilden. Jede der in Betracht kommenden Personen würde bestrebt sein, ihre Arbeitsleistung, ihren gelieferten Stoff, ihr zur Verfügung gestelltes geschützte Verfahren als den allein wichtigen Umstand hervorzuheben. Ein erbitterter Kampf um das größere Recht wäre unvermeidlich. Von der Größe des Anteils hinge ja das Schicksal des Erzeugnisses ab: Der mit dem größten Bruchteil an der Gemeinschaft Beteiligte soll ein „absolutes Erwerbsrecht auf den ganzen Gegenstand" [44]) mit der Wirkung eines Vorkaufsrechts haben, und ihm soll das Erzeugnis schließlich zugehören. Wer sollte die Frage lösen, die sich daraus ergibt, daß mehrere ihre Mitwirkung für gleichwertig oder für überwiegend halten? Wer sollte ferner darüber entscheiden, ob die von einem Beteiligten geleistete Tätigkeit überhaupt als eine „Arbeit" anzusprechen ist, oder ob nur eine mühelose Tätigkeit oder die Mitwirkung des Zufalls, d. h. der Natur-

[44]) Schnorr v. C., S. 51.

kräfte vorliegt? [44a]). Die Antwort kann nur lauten: Der Richter! Denn die Betroffenen werden sich nicht einigen können oder wollen. Der Vorschlag Schnorrs v. Carolsfeld zwingt sie geradezu vor den Richter. Eine kaum vorstellbare Vermehrung der Prozesse und eine Störung des Rechtsfriedens wären die notwendige Folge.

3. Vor allem aber würde sich diese unter den Betroffenen erforderliche Auseinandersetzung nachteilig auf die Einsatzbereitschaft des Erzeugnisses auswirken und die Umlaufsgeschwindigkeit der Güter hemmen und somit ihre Tauglichkeit für den Verkehr herabmindern. Das würde sowohl den beteiligten Einzelpersonen wie der Gesamtwirtschaft Schaden bringen.

Aus folgendem geht hervor, daß das Auseinandersetzungsverfahren und die Erreichung einer definitiven Eigentumszuteilung an dem Produkt einen nicht unbeträchtlichen Zeitraum in Anspruch nehmen würde:

Zunächst müßte auf Übertragung der Eigentumsanteile an den noch festzustellenden Meistbeteiligten geklagt werden; die Übertragung hätte Zug um Zug gegen Leistung des Ablösungsbetrages zu erfolgen [45]), und der Übergang des Anteilrechts eines Beteiligten auf den Erwerber würde sich nicht schon mit der Erklärung gegenüber den anderen Beteiligten, sondern erst dann vollziehen, wenn der Anteil übertragen oder wenn der Wert bezahlt wird [46]). Bei der Zahlungsunfähigkeit des Erwerbers würde sich die Realisierung des wirtschaftlichen Wertes der Erzeugnisse in unzweckmäßiger Weise hinauszögern. Besonders deutlich würde dieser Mißstand der Verschleppung, wenn zunächst keiner der Beteiligten sein Erwerbsrecht geltend machen wollte und sie einander zu der Geltendmachung eine „angemessene Frist" setzen würden, wie Schnorr v. Carolsfeld auf Seite 53 seines Aufsatzes vorschlägt . Nimmt man noch den Fall dazu, daß, wenn es sich um Erzeugnisse eines Erbhofes handelt, u. U. erst die Erbhofeigenschaft des Hofes festgestellt werden müßte, so geht aus dem Angeführten hervor, daß es zuweilen eine recht geraume Zeit dauern würde, bis die Erzeugnisse aus dem Kampf der einander widerstreitenden Individualinteressen in das Wirtschaftsleben eingeführt und ihrem Zweck dienstbar gemacht werden könnten.

[44a]) Schnorr v. C., läßt nur bei „schöpferischer Arbeit" eine Beteiligung des Betreffenden zu, ohne aber diesen Begriff näher zu bestimmen.

[45]) Schnorr v. C., S. 52.

[46]) Schnorr v. C., S. 53.

4. Neben diesen Erwägungen, die für sämtliche Arten von Erzeugnissen Geltung haben, muß noch eine gesonderte Betrachtung derjenigen Fälle angestellt werden, in denen es sich — um in der Terminologie des BGB. zu reden — um unbewegliche Sachen (§ 946 BGB.) handelt, nämlich um Bauwerke.

Schnorr v. Carolsfeld zählt ein Bauwerk zu den „Erzeugnissen"; auf Seite 40 nennt er es „Erzeugnis des Baubetriebes" und „Erzeugnis der Arbeit", auf Seite 48 spricht er von ihm als einem „Erzeugnis des Gewerbefleißes."

Der aus dem römischen Recht stammenden [47]) Regelung des § 946 BGB., daß der Grund und Boden jeder mit ihm verbundenen Sache gegenüber grundsätzlich stets als Hauptsache anzusehen sei, daß also das Eigentum am Grund und Boden sich auf die eingefügten Sachen erstrecke und auf die Arbeit des Bauenden keine Rücksicht genommen werde, setzt er seinen neuen Grundsatz von der Mitbeteiligung aller Produktionsfaktoren entgegen.

Das hat folgende praktische Wirkungen:

Bei dem Bau auf fremdem Boden sind als „Beteiligte" anzusehen derjenige, der den Bau errichtet, also die Arbeit geleistet hat, derjenige, dessen Baumaterial verwendet worden ist und der Eigentümer des Grund und Bodens. Drei Rechtssubjekte können mithin in einem solchen Falle nach Schnorr v. Carolsfeld Eigentumsanteile an dem fertigen Gebäude erlangen [48]); daneben behält der Grundeigentümer sein volles Eigentum an dem Grund und Boden. Dieser Fall würde im praktischen Leben dann vorkommen, wenn der Verkauf eines Baugeländes beispielsweise nach den §§ 105, 106, 134—136, 138, 142, 155, 313 usw. BGB. nichtig wäre und der Bauende gutgläubig mit Baumaterial baute, an dem sich ein anderer nach § 455 BGB. das Eigentum vorbehalten hätte.

---

[47]) vergl.: „Cum in suo solo aliquis ex aliena materia aedificaverit, ipse dominus esse intelligitur aedificii, quia omne, quod inaedificatur, solo cedit." (§ 29 Inst. II, 1. de rer. divis.) „... praeterea id, quod in solo nostro ab aliquo aedificatum est, quamvis ille suo nomine aedificaverit, iure naturali nostrum fit, quia superficies solo cedit." (Gaii Inst. II, 73.) Die gleichmäßige Behandlung des Bauens auf fremdem Boden und des Bauens auf eigenem Boden mit fremdem Material im römischen Recht beruht auf der damaligen Geringschätzung der Arbeit und Höherbewertung des Vermögens, insbesondere des Bodens. An einem einheitlichen Sachganzen konnte es eben nur ein sämtliche „Bestandteile" umfassendes Eigentum geben. An diesem Grundsatz vermochte die bloße Tatsache, daß ein anderer als der Eigentümer den Boden bearbeitete, nichts zu ändern. Vergl. Eichler, S. 172—175.

[48]) vergl. Schnorr v. C., S. 49 und 52.

Die in diesem Fall nach Schnorr v. Carolsfeld erforderliche Mehrheitsbeteiligung am Gebäude und das außerdem eintretende Prinzip des geteilten Eigentums an Boden und Gebäude hätte folgende nachteilige Wirkungen:

a) Nicht nur die an dem Gebäude Mitberechtigten wären an dessen freier Benutzung gehindert, und das Haus würde eine längere Zeitspanne hindurch leerstehen, auch der Eigentümer von Grund und Boden würde in einem solchen Maße in seinem Bodeneigentum beschränkt sein, „daß von der Fortdauer eines doppelten, ungeschmälerten Eigentums an dem Boden und an dem Gebäude nicht die Rede sein könnte." Zaun bemerkt zu einem solchen Sachverhalt: „Es würde somit das Eigentum an dem Boden zu einem unnützen Begriff, zu einem nudum ius herabsinken . . ." [49]).

b) Der Zustand geteilten Eigentums an dem Boden und dem Gebäude könnte sich auch dann verhängnisvoll auswirken, wenn die Anwendung der Vorschriften über den gutgläubigen Eigentumserwerb in Betracht käme. Man bedenke hierzu folgenden Fall: Der Bodeneigentümer veräußert sein Grundstück an einen Dritten, welcher sich in dem guten Glauben befindet, das auf dem Grund und Boden des Veräußerers stehende Gebäude sei Eigentum des Verkäufers; oder ein Dritter würde an dem Grundstück eine Hypothek erwerben. Der Dritte wäre, solange nicht dem zweifelhaften Rechtszustand ein Ende bereitet werden könnte, der beständigen Gefahr ausgesetzt, daß ihm die Gebäudeeigentümer das Gebäude entziehen könnten und er vielleicht von dem insolventen Verkäufer nicht einmal Ersatz erhalten würde [50]).

Eine ähnlich unsichere Rechtslage ergäbe sich dann, wenn der an dem Gebäude infolge der Auseinandersetzung endgültig Berechtigte dieses veräußern würde. Hätte der Bodeneigentümer übrigens das Recht, auf Abbruch des Gebäudes zu dringen, wenn es ihm lästig fiele? Diese Frage nach dem Verhältnis des Eigentumserwerbs auf Grund der „Beteiligung" am Herstellungsprozeß zu einer actio negatoria (§ 1004 BGB.) des Grundeigentümers ist bei Schnorr v. Carolsfeld überhaupt nicht geklärt.

c) Ein Gebäude, das nicht nur auf einem fremden Grundstück steht, sondern noch mehreren zu Eigentum gehört, würde niemandem als kreditwürdig erscheinen. Und wie sollte ein Kreditgeber geschützt werden, wenn sich nachträglich herausstellte, daß das hergestellte Gebäude dem Schuldner nur zu einem Bruchteil gehört?

---

[49]) Zaun, S. 216.
[50]) vergl. Zaun, S. 217.

d) Beachtlich ist ferner der Einwand Zauns: „... Allein zunächst würde das wirkliche Vorkommen solcher verschiedener Eigentümer die Führung der betreffenden Bücher so schwierig machen, daß selbst bei der größten Vorsicht Irrungen und folgeweise Benachteiligungen der Käufer und Darleiher unvermeidlich wären. Sodann würden selbstverständlich auch durch das geordnetste Währschaftssystem Schikanen und Prozesse nicht beseitigt werden, welche aus dem Nebeneinanderbestehen verschiedener Eigentümer an Boden, Gebäude usw. entspringen“ [51]). Es darf also auch die drohende Unübersichtlichkeit der Grundbücher gegen die Zweckmäßigkeit des von Schnorr v. Carolsfeld vorgeschlagenen Systems als Argument herangezogen werden.

Große Schwierigkeiten entständen, wie Zaun ebenfalls mit Recht betont [51]), auch für die staatliche Steuerverwaltung, wenn die Eigentumsverhältnisse am Grund und Boden und am Gebäude in so verwickelte Formen gebracht würden.

Der Gedanke des Mehrheitseigentums an dem auf fremdem Boden erbauten Gebäude und des geteilten Eigentums an Boden und Gebäude bringt mithin erhebliche Gefahren und überwiegende Nachteile, die besonders auf der Mißachtung der Rechtssicherheit beruhen. Diese Ansicht vertritt neben dem Reichsgericht [52]) u. a. auch Staudinger, welcher sagt: „Der gesetzgeberische Zweck dieser Vorschrift (§ 946 BGB.) ist, die rechtliche Einheit von Grund und Boden mit den damit verbundenen Sachen im Interesse der Rechtssicherheit zu gewährleisten“ [53]).

e) Ein Blick auf früheres und ausländisches Recht lehrt, daß der Vorschlag Schnorrs v. Carolsfeld neuartig und ohne Vorbilder ist, und daß Mehrheitsbeteiligungen an Boden und darauf errichteten Gebäuden möglichst vermieden werden.

Daß im älteren deutschen Recht das Haus nicht Bestandteil des Grund und Bodens war und es häufig vorkam, daß das Gebäude im Eigentum eines anderen als des Grundeigentümers stand [54]), erklärt sich zum Teil aus der im Mittelalter gebräuchlichen sogenannten Bodenleihe, auf Grund deren es ein Recht oder eine Pflicht gab, auf diesem fremden Grundstück zu bauen; das kraft Leiherechts errichtete Gebäude stand im Eigentum des Erbauers. Zum Teil erklärt es sich auch aus der Tatsache, daß die Häuser in Deutschland lange Zeit hindurch aus Holz ge-

---

[51]) Zaun, S. 219.
[52]) z. B. RG 97/102, 105.
[53]) Staudinger, Erl. 1 (Randziff.) zu § 946.
[54]) vergl. Haff, I, S. 120.

zimmert wurden und mit dem Erdboden nicht fest verbunden waren. Wegen dieser besonderen Verhältnisse erscheint ein Vergleich zwischen den damaligen und den heutigen Erfordernissen nicht angebracht.

Das preußische Allgemeine Landrecht sucht in seiner kasuistischen Weise die Entstehung geteilten Eigentums an Boden und Gebäude durch folgende Regelung zu unterbinden:

Hat der Grundeigentümer um den Bau eines Fremden auf seinem Grundstück gewußt und dem Bau nicht sogleich widersprochen, so fällt das Eigentum an dem Boden an den Bauführer, und der ehemalige Grundstückseigentümer muß sich mit einem bloßen Wertersatz für den Boden begnügen; das gilt jedoch nur für die wirklich bebauten oder für den Gebrauch des Gebäudes unentbehrlichen Flächen. (ALR. I, 9, § 332.) Bei sofortigem Widerspruch oder bei Unkenntnis von dem Bau hat der Grundeigentümer ein dreifaches Wahlrecht:

1. Er kann sich das Gebäude gegen Wertersatz zueignen. (ALR. I, 9, §§ 329, 330.)

2. Er kann dem Bauführer auf dessen Verlangen den bebauten Grund und Boden gegen Vergütung überlassen. (ALR. I, 9, §§ 329, 331.)

3. Er kann Abbruch des Hauses, Wegschaffung der Baureste auf Kosten des Bauherrn verlangen, der dem Grade seines Verschuldens entsprechend Ersatz des Schadens, einschließlich des entgangenen Gewinnes, leisten muß. (ALR. I, 9, §§ 327, 328.)

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch regelt die beim Bau auf fremdem Boden auftauchenden Fragen ähnlich wie das Bürgerliche Gesetzbuch und läßt wie dieses weder geteiltes Eigentum an Boden und Gebäude, noch Mehrheitsbeteiligung am Gebäude zu:

Der Grundeigentümer erlangt das Eigentum an dem von fremder Hand auf seinem Boden errichteten Bauwerk; denn Art. 667 Abs. II ZGB. schreibt vor: „Das Eigentum umfaßt ... alle Bauten ...", und Art. 671 Abs. I ZGB. lautet: „Verwendet jemand zu einem Bau ... eigenes Material auf fremdem Boden, so wird es Bestandteil des Grundstücks." Der Grundeigentümer kann die Trennung des Bauwerks auf Kosten des Bauenden verlangen, wenn die Inädifikation ohne seinen Willen stattgefunden hat und die Trennung ohne unverhältnismäßige Schädigung möglich ist [55]). Findet keine Trennung statt, so hat der Grundeigentümer an den Bauführer für den Verlust des Materials eine

---

[55]) Unter Schädigung ist weder eine solche des Grundstückseigentümers noch die des Bauenden zu verstehen; vielmehr kommt es auf das „staatswirtschaftliche Interesse" an. Vergl. Wieland, Erl. 7 b zu Art. 671 ZGB.

Vergütung zu zahlen; war der Bauende nicht in gutem Glauben, so ist die Vergütung nicht höher als der subjektive Wert des Bauwerks für den Grundeigentümer. Übersteigt der Wert des Bauwerks offenbar den Wert des Bodens, so kann ein gutgläubiger Bauführer verlangen, daß ihm das Eigentum an Bau und Boden gegen eine angemessene Entschädigung zugesprochen werde. Er erwirbt also das Grundeigentum nicht unmittelbar durch die Inädifikation, sondern er hat nur einen Anspruch auf Übereignung des Grund und Bodens.

Auch im österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch wird mit aller Deutlichkeit bestimmt, daß geteiltes Eigentum an Boden und Gebäude nicht zulässig sei:

Das Gebäude fällt dem Grundeigentümer zu, wenn der Bauführer „ohne Wissen und Willen" des Eigentümers auf dessen Grund und Boden gebaut hat; wenn aber der Eigentümer des Bodens von der Bauführung gewußt und sie dem redlichen Bauführer nicht sogleich untersagt hat, so erwirbt dieser das Eigentum an der bebauten Fläche, wobei er nur den gemeinen Wert für das Baugelände zu vergüten hat, nicht aber Ersatz für entgangenen Nutzen zu zahlen braucht. § 418 ABGB. [56]). Der erste Satz dieses Paragraphen knüpft an die römische Formel „superficies solo cedit" an, während Satz 3 derselben Vorschrift den deutsch-rechtlichen Grundsatz vom Rechtsverlust als Verschweigensfolge enthält.

Der Code civil spricht im Art. 552 Abs. I die Vermutung aus, daß der Eigentümer des Grundstücks auch Eigentümer des „Darunter und Darüber" sei. Aus Art. 553 c. c. geht hervor, daß es auch eine horizontale Teilung des Eigentums in dem Sinne geben kann, daß der untere und der obere Teil des Grundstücks verschiedenen Personen gehört [57]). Baut jemand auf fremden Boden, so hat der Grundstückseigentümer das Recht, die Baulichkeiten gegen Ersatz der Materialien und des gezahlten Arbeitslohnes zu behalten, oder ihre Beseitigung auf Kosten des Bauenden und gegebenenfalls Schadensersatz zu verlangen. Art. 555 c. c. [58]).

Als Hauptergebnis dieser kurzen Rechtsvergleichung ist festzustellen, daß sich das Prinzip geteilten Eigentums an Boden und Gebäude oder die Eigentumszuteilung an mehrere, für die Entstehung des Bauwerks kausale Faktoren keiner Beliebtheit erfreut.

---

[56]) vergl. Schey, Anm. 4 zu § 418 ABGB.
[57]) vergl. Zach. v. Lingenthal-Crome, S. 487 f.
[58]) vergl. Stobbe-Lehmann, S. 423.

Das Bürgerliche Gesetzbuch meistert, wenn man vom Grenzüberbau absieht, das Problem des Bauens auf fremdem Boden mit einem einzigen Satz (§ 946 BGB), zu dessen Verständnis und Erläuterung lediglich die §§ 93—95 BGB. heranzuziehen sind.

Diese Regelung ist an Klarheit und Einfachheit nicht zu überbieten. Schon aus diesem Grunde verdient sie, den Ausführungen Schnorrs v. Carolsfeld über den Bau auf fremdem Boden vorgezogen zu werden.

B.

I. Bemerkenswert ist in den Ausführungen Schnorrs v. Carolsfeld die Begründung für das Ausscheiden unselbständiger Arbeiter aus der Gemeinschaft der anteilsberechtigten Erzeuger. Sie steht mit früheren Ausführungen ihres Verfassers in Widerspruch.

Der Gedankengang ist folgender:

An dem Erzeugnis soll auch die „schöpferische Arbeit" beteiligt sein; die in ihr steckende Möglichkeit zum Eigentumserwerb am Produkt kann jedoch übertragen und abgefunden werden; im Arbeitsverhältnis ist nach Schnorr v. Carolsfeld eine solche Abgeltung anzunehmen. „Wenn hier", so schreibt er, „... der Unternehmer das Eigentum am Arbeitserzeugnis erhält, ist das um deswillen gerecht, weil ja die Arbeit durch die Zahlung des Wertes, welchen ihre Beteiligung am Produktionsprozeß für die Wirtschaft der Volksgemeinschaft hat, also durch den Lohn, abgegolten ist" [1]). An anderer Stelle führt er im Widerspruch zu diesen Worten aus: „Nach der Ansicht des BGB. spielt fremde Arbeit ... für die Güterzuteilung keine Rolle" [2]). Dasselbe muß wenigstens grundsätzlich auch von seinem System behauptet werden; denn die Arbeit kann ja auch nach seiner Ansicht durch Zahlung ihres Wertes, d. h. durch Lohn, abgegolten werden; auch bei ihm wird sie als Größe betrachtet, „die nur dürftig in Geld abgefunden zu werden braucht" [3]); er respektiert die Arbeit als Eigentumserwerbsgrund l e d i g l i c h in jenen seltenen Fällen des Irrtums, d. h. wenn der Arbeitende die fremde Sache gutgläubig für die eigene hält, wie oben gezeigt wurde.

Schnorr v. Carolsfeld rückt also vom Bürgerlichen Gesetzbuch nur ganz unwesentlich ab, dem er zum Vorwurf gemacht

1) Schnorr v. C., S. 61/62.
2) Schnorr v C., S. 37.
3) Schnorr v. C., S. 48.

hatte, daß es den Wert der Arbeit verkenne und vernachlässige. Aus diesem Grunde ist seine Lösung, wenn man sie zu Ende denkt und in das praktische Rechtsleben übersetzt, nicht mehr und nicht weniger „sozial“ als die des BGB. Die Masse der Fabrikarbeiter, der Handwerker und aller anderen, die abhängig und unselbständig körperliche Arbeit verrichten, werden durch sein System wirtschaftlich ebenso gestellt wie im geltenden Recht.

Unter diesen Umständen konnte das Wort „sozial“ im Text seines Aufsatzes nicht mehr gebraucht werden; es kommt nur in der Überschrift vor.

Er stößt seine eigene Doktrin wieder um, wenn er oben [3]) erklärt, es sei „gerecht“, auch die Arbeit als Eigentumserwerbsgrund gelten zu lassen, hier [1]) aber, es sei „gerecht“, den Wert der Arbeit durch Lohn abzugelten.

II. 1. Zu erörtern bleibt noch das Problem der Behandlung eines gutgläubigen und schlechtgläubigen „Beteiligten“.

Wie erwähnt, läßt Schnorr v. Carolsfeld denjenigen, der in schlechtem Glauben handelt und Kenntnis hat von seiner Nichtberechtigung, aus der Gemeinschaft der Mitberechtigten ausscheiden [4]) und betont an anderer Stelle [5]), daß eine Person, welche sich vermöge ihres guten Glaubens zur Produktion für berechtigt hält, Miteigentum an dem Erzeugnis erwerben müsse. Das sei, so führt er aus, aber keine Besonderheit, denn der Gutgläubige habe ja auch ein erzeugendes Moment für das Produkt gestellt. Es ist daher richtig, wenn wir oben festgestellt haben, daß es eine unmittelbare Folge des Systems Schnorrs v. Carolsfeld sei, den Schutz des guten Glaubens über die allgemeinen Eigentumserwerbsarten hinaus auf den Eigentumserwerb durch Arbeitsleistung auszudehnen; wie erinnerlich, wurde dieses Ergebnis als die hauptsächlichste, wenn nicht einzige Neuerung bezeichnet, die sich aus den Ausführungen des Aufsatzes ergäben.

Was ist nun, so haben wir weiter zu fragen, von einer so ausdrücklichen und ausgedehnten Befürwortung des Gutglaubensschutzes im Recht des Erwerbs von Erzeugnissen zu halten?

2. Diejenigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, die dem von Schnorr v. Carolsfeld behandelten Rechtsgebiet entsprechen (§§ 946—957 BGB.), weisen nur in beschränktem Umfange eine Berücksichtigung des guten Glaubens auf.

Lediglich die §§ 955 und 957 BGB. handeln vom guten Glauben; jener schützt den gutgläubigen Eigenbesitzer, dieser

---

[4]) Schnorr v. C., S. 57/58.
[5]) Schnorr v. C., S. 55/56.

denjenigen Gutgläubigen, dem ein Nichtberechtigter die Aneignung gestattet.

Im Gegensatz hierzu spielt der gute oder schlechte Glaube bei der Verbindung oder Vermischung von Sachen keine Rolle. Auch wer in gutem Glauben auf ein fremdes Grundstück baut, verliert das Eigentum an dem Baustoff, und wer bösgläubig fremdes Material zu einem Bau auf seinem Grund und Boden verwendet, wird Eigentümer des Baustoffes. § 946 BGB. Das Bürgerliche Gesetzbuch hält es nicht für zweckmäßig, das sachenrechtliche System hier durch Berücksichtigung subjektiver Momente zu durchkreuzen.

Dasselbe gilt auch von der Spezifikation. Wer trotz Kenntnis von seiner Nichtberechtigung eine fremde Sache verarbeitet oder umbildet, erhält gleichwohl Eigentum an dem fertigen Erzeugnis. Darüber sind sich Rechtsprechung [6]) und Wissenschaft einig, daß nach geltendem Recht der gute Glaube nicht zu den Voraussetzungen des Eigentumserwerbs durch Spezifikation gehört. Wenn oben nachgewiesen wurde, daß der § 950 BGB. seinem Wortlaut nach nur selten und ausnahmsweise zur Geltung kommt, so muß hier auf eine Nebenerscheinung dieser Vorschrift hingewiesen werden: Die wahre Bedeutung des § 950 BGB. liegt nicht darin, daß der Arbeiter Eigentümer des Arbeitsproduktes wird, sondern darin, daß jemand, der einen anderen für sich arbeiten läßt, auf diesem Umwege Eigentum an dem Produkt erwirbt, das er sonst infolge seines schlechten Glaubens nicht erwerben könnte. Die fremdwirkende Spezifikation ist somit ein Mittel, um entgegen den sonst im BGB. geltenden Vorschriften bei Arglist und Schlechtgläubigkeit Eigentümer zu werden. Ein gewiß unbefriedigendes Ergebnis!

Mit Recht hebt Krückmann hervor [7]), der § 950 BGB. sei ein voller Mißgriff. Was in dieser Vorschrift sich ausspreche, sei die Theorie der wertschaffenden Arbeit, und dieser werde vom BGB. gutes Recht geopfert. „Unser ganzes Recht ist ... beherrscht von dem Grundsatz, daß der bösgläubige Rechtsausüber keinen Vorteil von seiner Rechtsausübung haben soll [8]), ja, er macht sich sogar straffällig, wenn er eine unerlaubte Zueignung begeht. Es ist juristisch-technisch auch ein Widerspruch, wenn der Fabrikarbeiter, der aus dem Rohstoff der Fabrik an seinem Arbeitsplatz eine nicht zur Erzeugung der Fabrik gehörende Sache für sich herstellt, Eigentümer nach BGB, aber straffällig nach StGB.

---

6) z. B. RGSt 53/167.

7) Leipz. Zeitschr. f. dt. Recht. 1915, Sp. 879.

8) vergl. die §§ 817, 823, 826, 687 Abs. II, 955, 990, 992, 989, 1000 usw. BGB.

wird.“ Staudinger bemerkt zu diesem Sachverhalt, daß eine solche Gleichstellung des redlichen und unredlichen Spezifikanten die Rechtsethik verletze [9]).

Die Protokolle zum BGB. zeigen, daß die Absicht, auch dem bösgläubigen Verarbeiter das Eigentum an der neuen Sache zuzusprechen, während der Entstehungszeit des Gesetzes heftig bekämpft worden ist [10]).

Die Motive zum BGB. rechtfertigen die Nichtberücksichtigung des guten Glaubens bei der Eigentumszuteilung am Erzeugnis der Verarbeitung wie folgt: „Wird die produktive Tätigkeit als Voraussetzung für den Eintritt der Rechtsnorm bestimmt, so wird der mala fides des Spezifikanten in Ansehung seines Rechtes an den verwendeten Stoffen ein Einfluß nicht beigemessen, da die mala fides die gesetzliche Voraussetzung bestehen läßt und nicht berührt. Eine Ausnahme zu Ungunsten des bösgläubigen Spezifikanten, ähnlich wie bei der Ersitzung, zu bestimmen, ist hier ebensowenig wie in den Fällen der Verbindung und Vermischung gerechtfertigt. Denn die Rechtsnormen dieses Abschnittes gewähren nicht exzeptionelle Begünstigungen, die im Falle der mala fides zurückgehalten werden müßten“ [11]).

3. Ein Vergleich mit früherem und ausländischem Recht lehrt, daß nur das sächsische BGB. und der bayerische Entwurf die vom Bürgerlichen Gesetzbuch vertretene Ansicht teilen. Die anderen Gesetzgebungen legen der mala fides des Spezifikanten Einfluß bei.

Im römischen Recht erwirbt man durch die specificatio, wenigstens nach der media sententia, an der nova species nur Eigentum, wenn man bona fide spezifiziert hat [12])[13]).

Der Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis bestimmt (II. Teil, Kap. III, § 14, S. 3): „... ist aber 3tio die bemeldete neue species wissentlich und mala fide verfertigt worden, so gehört sie nicht dem Verfertiger, sondern dem Eigentümer der Materie zu ...“

Das Preußische Allgemeine Landrecht nennt gleichfalls die bona fides als Voraussetzung für den Erwerb des Erzeugnisses in I, 9, § 299 ALR.

Schließlich sei noch das Schweizerische Zivilgesetzbuch herangezogen; dort heißt es im Art. 726 Abs. 2: „Hat der Ver-

---

[9]) Staudinger, Anm. 4 (Randziff.) zu § 950 BGB.
[10]) Prot. III, 241.
[11]) Mot. III, 360/1.
[12]) vgl. Paret, S. 35 und die das. S. 32—35 zitierten Quellen.
[13]) „Nach justinianischem Recht tritt der Erwerb des Spezifikanten nur ein, wenn er in gutem Glauben war.“ (Crome, S. 72.)

arbeiter nicht im guten Glauben gehandelt, so kann der Richter, auch wenn die Arbeit kostbarer ist, die neue Sache dem Eigentümer des Stoffes zusprechen." Hierzu bemerkt Wieland, es würde „zu einem absurden Ergebnis führen, wenn selbst der Dieb oder Hehler durch Verarbeitung das Eigentum erlangen sollte" [14]).

4. Was ist, so haben wir nun zu fragen, von einer so weitgehenden Ausdehnung des Gutglaubensprinzips durch Schnorr v. Carolsfeld zu halten?

Man betrachte die beiden folgenden Fälle:

a) Die Kläger hatten die Bebauung einer Parzelle ihres Grundstücks durch den Beklagten wissentlich geduldet und sind erst, nachdem das von ihm geplante Gebäude vollendet war, mit ihrem Anspruch auf Herausgabe des Grundstücks hervorgetreten. Die Folge ihres arglistigen Verhaltens war, daß das von fremder Hand erbaute Gebäude wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wurde, so daß sich das Eigentum der Kläger auf das Gebäude erstreckte [15]). Der Kommentar der Reichsgerichtsräte bemerkt zu diesem Sachverhalt: „... Selbst dem Umstand, daß der Eigentümer des Grundstücks den anderen durch die Vorspiegelung, ihm das Grundstück übereignet zu haben, arglistig verlockt hatte, darauf zu bauen, konnte wegen der zwingenden Vorschrift des Eigentumsüberganges auf den Grundstückseigentümer kein Gewicht beigemessen werden" [16]).

b) Jemand hatte einen Ballen Stoff gestohlen und sich beim Schneider zwei Anzüge daraus anfertigen lassen. Als Dieb hätte er das Eigentum an dem Stoff niemals erwerben können. Lediglich die Tatsache, daß durch Verarbeitung eine „neue" Sache entstanden war, hatte zur Folge, daß er Eigentümer beider Anzüge wurde.

Niemand wird bestreiten, daß das rechtliche Ergebnis in den beiden Fällen ziemlich unerfreulich ist. Selbst unter Berücksichtigung der im § 951 BGB. geregelten Ausgleichspflicht ist der Eigentumserwerb an den hergestellten Sachen durch die Bösgläubigen und der Verlust des Eigentums durch die Gutgläubigen eine Bevorzugung der ersteren, die ihnen nicht zukommt.

Trotzdem kann ein weitergehender Schutz des guten Glaubens, zumal in dem Umfange, wie er sich aus dem Aufsatz Schnorrs v. Carolsfeld ergibt, nicht befürwortet werden. Viel-

---

[14]) Wieland, Anm. 2c zu Art. 726.

[15]) Dieser Fall ist vom Reichsgericht durch Urteil v. 16. 1. 1904 entschieden worden; mitgeteilt in JW 04/139[3].

[16]) RGRK, Erl. 2 zu § 946 BGB.

fach wird geglaubt, eine immer stärkere und verfeinertere Berücksichtigung subjektiver Momente im Zivilrecht bedeute einen Fortschritt. Für das Strafrecht, das sich mit dem Willen und den sonstigen inneren Vorgängen in der Seele des Täters hauptsächlich beschäftigt, das in jeden seiner Tatbestände den Vorsatz oder die Fahrlässigkeit aufgenommen hat, mag dies zutreffend sein. Für das Privatrecht kann dasselbe nicht behauptet werden; denn es hat weniger mit dem Willen des Individuums zu tun; es dient vielmehr den Zwecken der Wirtschaftsordnung [17]), ist weniger wertend als ordnend. Das Privatrecht erfaßt die Menschen in ihrer Stellung zu den Gütern, sei es, daß es sich um die Zuteilung, Produktion, Verwaltung, Bewegung oder um die Verwendung der Güter handelt [17]). Von diesem gemeinschaftsbezogenen Niveau aus ist zu beurteilen, was angemessen, was gerecht und was billig ist. Die objektiven Bedürfnisse des Rechtsverkehrs sind die Richtschnur, nach welcher das Recht ordnend und richtend einzugreifen hat. Daß bei dieser Funktion des Privatrechts, insbesondere des sogenannten bürgerlichen Rechts, sich Nachteile für den einzelnen, am Rechtsverkehr Beteiligten ergeben, ist unvermeidlich. Die Rechtssicherheit darf durch allzu große Berücksichtigung subjektiver Momente in der Person des Individuums nicht vernachlässigt werden. Das ist auch der Grund, weswegen im Privatrecht mit Fiktionen gearbeitet werden muß und darf, die das Strafrecht als das klassische Feld normativen Denkens nicht kennt und mit Recht verpönt.

Die Betonung objektiver Werte ist überhaupt nirgends in größerem Maße angebracht als im Sachenrecht. Die Verteilung der Güter ist bis zu einem gewissen Grade etwas Feststehendes und Starres, etwas, was hinsichtlich seiner Wahrheit und Beständigkeit das Vertrauen aller genießt, nicht nur das Vertrauen desjenigen, der sich in entschuldbarem Irrtum befindet. Im Sachenrecht hat der Satz „de internis non iudicat praetor" seine wahre Bedeutung.

Diesen Gedankengängen folgt mit Recht das Bürgerliche Gesetzbuch, soweit man auf dessen Geist aus den Motiven schließen kann, die das Problem treffend, wie folgt, behandeln:

„Nach dem gemeinen Recht und den meisten neueren Gesetzgebungen wird bei der Regelung des Rechts an der ganzen Sache lediglich auf den durch die Verbindung herbeigeführten Zustand und auf die bis zu dem Zeitpunkte der Verbindung an den nunmehr verbundenen Sachen bestehenden Rechte gesehen. Auf die besonderen Umstände, unter welchen die Verbindung geschah,

---

[17]) vergl. Dnistrjanskyj, S. 87.

insbesondere wenn die Verbindung durch eine menschliche Handlung hergestellt wurde, auf die Redlichkeit oder Unredlichkeit des Handelnden wird regelmäßig keine Rücksicht genommen ... Der Entwurf geht davon aus, daß es nicht angemessen sei, das dingliche Rechtsschicksal der ganzen Sache von derartigen subjektiven Momenten abhängig zu machen“ [18]).

Dieser Meinung wird man sich anschließen müssen. Zugeständnisse an den entgegengesetzten Standpunkt würden überdies eine weitgehende Kasuistik notwendig machen; ihr haftet stets etwas Primitives an, sie ist notwendigerweise unvollständig und verleitet zu bedenklichen Umkehrschlüssen.

Die einheitliche, organische Geschlossenheit eines Rechtssystems verlangt gewisse Opfer; sie müssen in Kauf genommen werden.

Dritter Teil.

Der Vorschlag Schnorrs v. Carolsfeld über die „Soziale Ausgestaltung des Erwerbs von Erzeugnissen“ wird, wie aus vorstehenden Untersuchungen sich ergibt, keine allgemeine Annahme finden.

Ausgehend von dem individualistischen Grundsatz von der entsprechenden Berücksichtigung aller am Erzeugungsprozeß Beteiligten bei der Eigentumszuteilung am fertigen Produkt, vernachlässigt er das anerkannte Gesetz von der überragenden Bedeutung des Produktions- und Wirtschaftssubjektes, das die Erzeugung von Gütern leitet und auf eigenes Risiko unternimmt und dem alle Leistungen, die andere in seinem Namen und Auftrage erbringen, allein zuzurechnen sind, unterschätzt die rechtliche und wirtschaftliche Einheit der Güter, welche bei Mehrheitsbeteiligungen und Zersplitterungen ihrem wirtschaftlichen Zweck entzogen oder vorenthalten und in ihrer Einsatzbereitschaft und Umlaufsgeschwindigkeit gehemmt werden, und negiert seine eigenen Ausführungen, indem er den Ausgangspunkt später mit dem Blickpunkt der Gesamtwirtschaft vertauscht und damit das Anwendungsgebiet seiner Vorschläge auf vereinzelte, nicht nennenswerte und kaum vorkommende Ausnahmefälle des Irrtums beschränkt, hierbei wieder zu sehr das Subjektive betonend und Einzelinteressen durch ausgedehnten Schutz des guten Glaubens vertretend.

---

[18]) Mot. III, S. 357/8.

Demgegenüber verdient die einfache, eindeutige und auf wenige, klarsprechende Motive beschränkte Systematik des Bürgerlichen Gesetzbuches den Vorzug, mag ihr auch in einigen Fällen eine Starrheit in der Durchführung der beobachteten Prinzipien eigen und in manchen Einzelfällen eine nicht gerade billige Endlösung des Interessenstreites zu entnehmen sein.

Die Aufteilung der Rechtsmaterie in die vom BGB. vorgenommene Gruppenbildung wird sich immer wieder durchsetzen; denn alle Arbeit und alles Erzeugen von Gütern ist ein Verbinden, „Verarbeiten“ oder Trennen, und eine vollkommene Versöhnung der einander widerstreitenden Prinzipien „Stoff und Arbeit“ wird wohl nie gelingen.

Lebenslauf

Am 16. März 1915 wurde ich zu Groß-Strehlitz in Oberschlesien als Sohn des Hotelbesitzers Emil Schwarzer und seiner Ehefrau Marta, geb. Meyer, geboren. Mein Vater fiel im Jahre 1918 an der Ostfront.

Nach dem Besuch der Volksschule und einer Vorbereitungsanstalt in Ziegenhals (Oberschlesien) besuchte ich von Ostern 1927 bis zur Reifeprüfung im Frühjahr 1933 das staatliche Gymnasium „Carolinum" in Neisse.

Im Sommer-Semerster 1933 und im Winter-Semester 1933/34 hörte ich theologische und philosophische Vorlesungen an der Universität Breslau. Anschließend begann ich an derselben Hochschule mit dem juristischen Studium, dem ich ohne Unterbrechung neun Semester lang oblag.

Am 15. Oktober 1938 bestand ich bei dem Oberlandesgericht in Breslau die erste juristische Staatsprüfung. Zum Gerichtsreferendar wurde ich am 24. Dezember desselben Jahres ernannt.

Seit dem 1. April 1939 befinde ich mich im Vorbereitungsdienst, zur Zeit bei der Staatsanwaltschaft in Breslau.

Die mündliche Doktor-Prüfung fand am 24. Februar 1940 statt.